

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
24. Sitzung

Berlin, den 10.12.2003, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung

Zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Maria Eichhorn, Dr. Maria Böhmer, Antje Blumenthal, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz - 3. SGB VIII-ÄndG)

BT-Drucksache 15/1114

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Achten Buch - (SGB VIII)

BT-Drucksache 15/1406

* redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

Anwesenheitsliste	S. 03
Liste der Sachverständigen	S. 05
Fragenkatalog	S. 06
Wortprotokoll	S. 09
Anhang (schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge)	S. 52

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses/
Mitglieder mitberatender Ausschüsse

SPD

Bätzing, Sabine
Gradistanac, Renate
Graf, Angelika
Griese, Kerstin
Humme, Christel
Lehder, Christine
Marks, Caren
Rupprecht, Marlene
Schaaf, Anton
Streb-Hesse, Rita
Wieczorek, Jürgen

Küchler, Ernst
Mattheis, Hilde

CDU/CSU

Dörflinger, Thomas
Eichhorn, Maria
Fischbach, Ingrid
Grübel, Markus
Link, Walter
Noll, Michaela
Scheuer, Andreas
Zylajew, Willi

Hüppe, Hubert
Tillmann, Antje

B90/GRUENE

Dümpe-Krüger, Jutta

FDP

Haupt, Klaus

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

BMFSFJ

PStsn Riemann-Hanewinkel
Herr Struzyna

BK

Frau Marquardt

Bundesrat

Herr Bremer
Herr Schulz

Fraktionen und Gruppen

Andrea Staschok (SPD)
Frau Brumme-Buthe (CDU/CSU)
Dr. Barbara Hoffmann (CDU/CSU)
Frau Schiwarov (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Andrea Beck (FDP)
Herr Stein (FDP)

Liste der Sachverständigen:

Prof. Dr. Fegert

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und
Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e.V.

Prof. Dr. Joachim Merchel

Dr. Robert Sauter

Leiter des Bayerischen Landesjugendamts

Dr. Matthias Schilling

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der
Universität Dortmund

Herr Schnapka

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter

Herr Karl Späth

Diakonisches Werk EKD Referat Erziehungshilfen

Herr Norbert Struck

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.

Herr Günter Tischler

Stadt Regensburg
Amt für Jugend und Familie

Dr. Irene Vorholz

Deutscher Landkreistag

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11011 Berlin, den 11. November 2003

Platz der Republik 1

Tel.: (030) 227-37112

-32328

Fax: (030) 227 -36805

email: familienausschuss@bundestag.de

Fragen für die öffentliche Anhörung
im Ausschuss für Familie, Senioren Frauen und Jugend
zu BT-Drs. 15/1114 und 15/1406 (SGB VIII)
am Mittwoch, den 10. Dezember 2003, von 13 bis 15 Uhr

A. Allgemeine Fragen

1. Was sind nach Ihrer Auffassung die Gründe für die Ausgabensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe?
2. Erwarten Sie bei Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelungen für seelisch Behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen und für junge Volljährige in Toto eine Ausgabenreduzierung oder eher eine Ausgabenverlagerung und welche Folgen erwarten Sie für die betroffenen Personenkreise?
3. Befürchten Sie aufgrund der kommunalen Haushaltssituation Qualitätseinbußen auch ohne gesetzliche Einschränkungen?
4. Welche Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe halten Sie für geeignet, um der kommunalen Haushaltssituation gerecht zu werden
 - a) auf der gesetzlichen Ebene?
 - b) auf der Vollzugsebene?
5. Sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im SGB VIII?
6. Wie haben sich in den letzten 10 Jahren die Ausgaben in den kommunalen Haushalten im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere auch im Vergleich zu anderen Ausgabenbereichen entwickelt?
7. Halten Sie die im Gesetzentwurf zur Novellierung des SGB VIII vorgelegten Vorschläge für zielführend, um die Einnahmeseite der Kommunen zu verbessern bzw. den Kostendruck auf der Ausgabenseite zu minimieren?
8. Halten Sie eine generelle Reform der Kostenheranziehungsvorschriften im SGB VIII für erforderlich?
9. Kann dadurch die elterliche Erziehungsverantwortung wieder stärker betont werden?
10. a) Da die freien Träger den Status Quo beibehalten wollen, stellt sich die Frage, ob es anstelle des Gesetzentwurfes zum SGB VIII Alternativen gibt, die dennoch zur Entlastung der Kommunen beitragen?

b) Welche Wege sehen Sie künftig im SGB VIII für eine effektive und schnelle Entlastung der Kommunen zu sorgen?

c) Ist das Prinzip der nur eingeschränkten Heranziehung von Leistungsempfängern bzw. deren Familien nach § 94 SGB VIII im Vergleich zu den anderen Sozialleistungsbereichen noch zeitgemäß?

d) Welche Strategien bzw. gesetzgeberischen Initiativen müssen ergriffen werden, um eine stärkere Transparenz, Leistungsgerechtigkeit, Mitwirkungsverpflichtung und Eigenverantwortung zu erreichen (aktivierender Sozialstaat)?

B. Zu einzelnen Vorschriften:

I. zu § 10 SGB VIII

Halten Sie die vorgeschlagene Änderung (Zuordnung volljähriger seelisch Behinderter zur Sozialhilfe) für sachgerecht?

II. zu § 35 a SGB VIII

1. Halten Sie die Entscheidung des Gesetzgebers für richtig, die Zuständigkeit für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern?
2. Wenn nein, welche Änderung der Rechtsnorm halten Sie für erforderlich?
3. a) Können Sie anhand konkreter Fälle die beklagten falschen Anreize der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen bzw. die „ausufernden Leistungen“ nach § 35a belegen?

b) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung nach einem einheitlichen Leistungsgesetz für alle Menschen mit Behinderungen?
4. a) Ist die Zuordnung der jungen Volljährigen mit seelischen Behinderungen zum Gesamtsystem der Sozial- und Reha Hilfe sachgerecht? Kann der Personenkreis auch weiterhin die erforderlichen und ausreichenden Hilfen erhalten?

b) Sind einheitliche Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften tatsächlich besser geeignet, die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme im Bereich des § 35a zu beseitigen bzw. zu minimieren?

III. zu § 41 SGB VIII

Wie kann erreicht werden, dass Jugendhilfeleistungen für über 21-jährige nach § 41 SGB VIII die Ausnahme bleiben – wie ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt – und nicht zum Regelfall werden, wie es sich jetzt in der Praxis zeigt?

IV. zu § 65 SGB VIII

Wie weit kann ein Datentransfer innerhalb des Jugendamtes erleichtert werden und wie wäre dies mit dem Datenschutz vereinbar?

V. zu § 85 SGB VIII

1. Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht für oder gegen eine Kommunalisierung der Aufsicht über Tageseinrichtungen?
2. Wären aufgrund Ihrer Erfahrungen die Kommunen in der Lage, die Aufsicht und Fachberatung über die Kindertageseinrichtungen auszuführen?
3. Könnte es Ihrer Meinung nach bei der Übernahme der Aufsicht durch die Kommunen, wie in Artikel 1 Ziffer 6 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII vorgesehen, zu Interessenskollisionen kommen?
Wenn ja, wie kann man diesen begegnen?

VI. zu § 89a SGB VIII

Wie stehen sie zur Streichung der § 89 a?

VII. zu § 94 SGB VIII

1. Wäre die Anrechnung des Kindergeldes bei der Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 94 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen für Eltern zumutbar?
2. In welcher Größenordnung erwarten Sie zusätzliche Einnahmen, wenn die in Artikel 1 Ziffer 9 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII vorgesehene Neuregelung in Kraft wäre?

Vorsitzende: Guten Tag meine Damen und Herren. Ich eröffne die 24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung zum Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Wir begrüßen natürlich besonders unsere Sachverständigen, die hier vorne Platz genommen haben. Wir haben eine etwas unkommunikative Sitzordnung dadurch, dass die Innenrunde genutzt wird. Aber wir hören Ihnen alle zu, das ist Sinn dieser Veranstaltung, auch wenn Sie mit dem Rücken zu einigen sitzen müssen. Das hat der Architekt sich so ausgedacht. Ich bedanke mich auch, dass Sie gerade in der Adventszeit Zeit haben, den Bundestag und damit die Politik zu beraten. Natürlich begrüße ich auch die Gäste, die oben auf der Tribüne Platz genommen haben. Ich will auch direkt dazu sagen, dass es sich hier um ein Thema handelt, zu dem uns sehr großes Interesse entgegen geschlagen ist und zu dem so viele unaufgefordert eingesandte Stellungnahmen – unaufgefordert ist in diesem Fall nicht abwertend, sondern einfach ein formaler Begriff – eingegangen sind, wie ich das glaube ich fast noch nie erlebt habe. Den Mitgliedern des Ausschusses sind schon mehrere Pakete mit Stellungnahmen zugegangen. Ich begrüße auch die Mitglieder des Familienausschusses und Mitglieder anderer Ausschüsse, die an dieser öffentlichen Anhörung teilnehmen. Ich denke, dass auch die Bundesregierung gleich noch vertreten sein wird.

Mein Name ist Kerstin Griese, ich bin die Vorsitzende des Ausschusses und freue mich, dass wir heute etwas von Ihnen lernen können. Wir haben allerdings dafür sehr strenge Regeln, damit alles gerecht zugeht. Gerechtigkeit macht sich auch in Zeit deutlich. Ich danke Ihnen allen, dass Sie eine schriftliche Stellungnahme vorab eingesandt haben, die den Ausschussmitgliedern natürlich zugegangen ist. Jetzt bitte ich Sie, in 3 Minuten sozusagen einen ganz kurzen Extrakt Ihrer Hauptthesen darzustellen. Wir werden das auf der Uhr verfolgen. Wir werden dann zwei Runden haben, in denen die Fraktionen dieses Ausschusses Ihnen Fragen stellen werden und auch da gibt es genaue Festlegungen, wie lange welche Fraktion Zeit hat.

Wir haben auf der Tagesordnung den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf der BT-Drs. 15/1114 – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - und die BT-Drs. 15/1406 – Gesetzentwurf des Bundesrates zum gleichen Thema. Falls ich das nicht gesetzestechnisch sondern zusammengefasst sagen darf, sind das zwei Herzstücke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, mit denen wir uns heute beschäftigen, die Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfe für junge Volljährige. Die alten Häsinnen und Hasen des Kinder- und Jugendhilferechts wissen, dass das immer zwei ganz wichtige Bestandteile waren, um die es hier geht und um die viel gekämpft und erkämpft wurde. Deshalb freue ich mich, dass wir direkt mit den Sachverständigen, unseren Experten, beginnen können und bitte Herrn Prof. Fegert um seine Stellungnahme. Sie müssten das im Stehen, an den Saalmikrofonen, abgeben und auch das ist nicht so richtig schön, aber hier technisch nicht anders zu machen. Ich hoffe,

dass es Ihnen so möglich ist, ansonsten, wenn es nicht geht, werden wir noch eine Möglichkeit finden, dass Sie sitzen können. Ich begrüße jetzt auch ganz herzlich die Bundesregierung in Person der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Riemann-Hanewinkel, die zumindest eine Zeit lang an dieser Anhörung teilnehmen kann. Auch das ist ein wichtiges Zeichen, welche Bedeutung die Bundesregierung diesem Thema beimisst. Prof. Fegert, Sie haben als Erster das Wort.

Prof. Dr. Fegert: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich danke für die Gelegenheit, hier aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Zu der grundsätzlichen Frage, wie kommt es zu den Kostensteigerungen, muss man natürlich auch die familienpolitische Gesamtsituation sehen. Wir haben demographisch eindeutige Rückgänge in den Geburten und haben gleichzeitig Zunahmen bei schwierigen Kindern. Wenn immer mehr, sage ich mal, die normalen Kinder zahlenmäßig wegbrechen und in der Mittelschicht auch deutlich weniger Kinder geboren werden, werden Problemfälle mehr. Ich denke, hier ist Familienpolitik insgesamt aufgerufen. Die Antworten sind sicher nicht bei gesetzgeberischen Taschenspielertricks zu suchen, wie sie hier in den beiden Gesetzentwürfen zu finden sind.

Ich will jetzt zu diesen Vorschlägen in den Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Das immer wieder vorgebrachte Wörtchen „wesentlich“, und damit das sich wieder Einschwingen auf die Regelungen in der Sozialhilfe, führt wahrscheinlich zu überhaupt keiner Klärung. Ich war schon zu Zeiten, wo noch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) allgemein galt, als Gutachter tätig und habe viele Verwaltungsgerichtssachen gehabt, wo es genau darum ging, dass der Arzt klären sollte, was ist wesentlich, was ist unwesentlich. In der Begründung wurde von Mitnahmeeffekten geredet. Ich weiß nicht, was das ist. Das soll wahrscheinlich die Unterstellung sein, dass Mittelschichtsfamilien sich Leistungen erschleichen. Diese werden gerade durch so ein einführendes Wörtchen „wesentlich“ nicht abgeschreckt werden. Man wird eher die Schwelle für die Bedürftigen erhöhen und diese damit ausschliessen. Also das ist, glaube ich, wirklich blanker Unsinn. Damit verbunden wäre aber auch, dass - im Gegensatz zu der Praxis im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - das Amtsarztgebot eingeführt würde. Das heißt, über die Diagnostik entscheiden Diagnostiker, die davon keine Ahnung haben. Der Orthopäde auf dem Gesundheitsamt stellt dann die seelische Störung fest. Derzeit macht das der Arzt mit Erfahrungen in dem Bereich, wo es um kinder- und jugendpsychiatrische Störungen geht. Das ist nirgendwo diskutiert worden. Ich denke, das ist ein großes Problem.

Grundsätzlich zur Änderung von § 35a. Ich denke, die Norm ist angepasst. Die Norm hat auch Schwellendefinitionen. Ich glaube, es ist denen, die die Gesetzentwürfe eingebracht haben, entgangen, dass bei der letzten Revision im Rahmen des SGB IX die Kriterien der

Weltgesundheitsorganisation eingeführt wurden und die alten aus dem Sozialhilferecht aufgegeben wurden. Dies bedeutet, dass jetzt psychische Störung gleich definiert ist wie im SGB V. Das wieder aufzugeben, und zurückzufallen in die fünfziger-Jahre Nomenklatur wäre ein eklatanter Fehler.

Ich komme jetzt zu § 41. Auch hier würde ich sagen, es gibt generell wieder kein gesetzgeberisches Problem, sondern ein Implementationsproblem. Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie können sehr gut erkennen, ob eine Störung andauert bis ins Erwachsenenalter. Dann ist der Wechsel mit 18 Jahren in die Zuständigkeit der Sozialhilfe sinnvoll. Wenn es noch eine Chance gibt, eine Schulbildung abzuschließen, dann ist es sinnvoll, dass diese auch im Bereich der Jugendhilfe abgeschlossen wird. Und das können Ärzte entscheiden. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Fegert. Ich hatte noch vergessen zu ergänzen, dass Sie von der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sind und rufe dann als nächsten als Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Merchel als Einzelsachverständigen auf.

Prof. Dr. Merchel: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, in den drei Minuten, die mir gegeben sind, möchte ich zu drei einschneidenden Punkten in den Änderungsentwürfen Stellung nehmen.

Erstens: Die Zuweisung der seelisch behinderten jungen Erwachsenen zur Sozialhilfe ist meines Erachtens nicht angemessen. Diese Zuweisung wäre mit sehr geringen Einspareffekten verbunden. Es handelt sich hier um eine relativ kleine Zahl und es wäre mit einer Kostenverlagerung auf die Sozialhilfe verbunden, insofern gäbe es auch lediglich Verschiebungseffekte, aber keine Einsparungseffekte. Aber - und das ist das Problem - eine solche Veränderung ginge mit großen Verunsicherungen für die Betroffenen einher und mit einer Gefährdung der Effektivität der Hilfe, Stichwort „Zuständigkeitswechsel“. Es gibt eine andere Logik der Hilfeplanung im Bereich der Sozialhilfe, insofern wäre das für die eigentlich Betroffenen hoch problematisch. Das Einfügen des Wesentlichkeitskriteriums bietet aus meiner Sicht keine verbesserten Steuerungsmöglichkeiten bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Lösung des Problems der Teilleistungsschwächen, also Stichworte Legasthenie und Dyskalkulie, ist nicht durch Rechtsveränderung zu erreichen, sondern lediglich, oder in erster Linie, durch verbesserte örtliche Kooperation zwischen dem Jugendhilfesystem und dem Schulsystem. Im Übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir erhebliche regionale Differenzen haben im Umgang mit dem § 35 a. Wir wissen nicht genau, wir haben wenig Kenntnis darüber, worauf diese regionalen Differenzen zurückzuführen sind. Hier wäre erst einmal ein Forschungsbedarf, ein

Evualutionsbedarf und es wäre wirklich dramatisch, in dieser Situation, bei so wenig Wissen, so einschneidende Änderungen zu vollziehen.

Zweiter Punkt: Junge Volljährige, § 41. Hier handelt es sich um eine wichtige Errungenschaft des KJHG. Die Einführung der Hilfen für junge Volljährige war eine Antwort auf massive Anforderung in der Praxis und auf die Veränderungen in den Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Wir können auch jetzt schon davon ausgehen, dass wir eine relativ restriktive Handhabung in den Jugendämter haben bei der Hilfestellung, bei der enge Maßstäbe bei der Zuerkennung des Hilfebedarfs angewandt wurden und angewandt werden. Eine Umstellung auf eine Kernregelung hätte entweder die Folge, dass ein tatsächlicher Hilfebedarf nicht mehr realisiert würde, oder, wenn man die Kernregelung fachlich angemessen anwenden würde, kämen kaum Einsparungseffekte dabei zustande. Insofern auch unter dem Aspekt oder gerade unter dem Aspekt von Nachhaltigkeit der Hilfen möchte ich hier davor warnen, diese Änderung auf eine Kernregelung vorzunehmen.

Dritter Punkt und letzter Punkt: zum § 85, Zuständigkeit für Aufsicht und Beratung bei Kindertageseinrichtungen. Eine dezentrale Ansiedlung der Beratung und Aufsicht der Kindertageseinrichtungen wäre sowohl jugendhilfepolitisch aber auch bildungspolitisch fatal. Das wäre ein sehr problematisches Signal. Wir hätten hier die Option einer Deregulierung in einem Bereich, der gerade bildungspolitisch – Stichwort: Untersuchungen wie PISA, IGLU u. ä. - immer mehr an Bedeutung gewinnt. Von daher ist es notwendig, hier auch eine zentrale Zuständigkeit aufrechtzuerhalten. Eine dezentrale Ausrichtung, wäre aus vier Gründen hoch problematisch.

Vorsitzende: Die können Sie leider jetzt nicht mehr nennen. Da muss ich die Gerechtigkeit walten lassen. Ich danke Ihnen, Herr Prof. Merchel. Ich rufe als nächsten Dr. Sauter, den Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes, auf.

Dr. Sauter: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich möchte meine Stellungnahme in vier Punkten zusammenfassen. Erstens: Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungssystem gerät wie die anderen Sozialleistungssysteme an den Rand der Finanzierbarkeit. Viele Jugendämter wissen nicht mehr, wie sie ihre Haushalte ausgleichen sollen. Ich halte es für zwingend, fachpolitisch vertretbare Beiträge zur Kostenbegrenzung einzubringen. Mir geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf im Leistungsbereich um das Gesamtsystem, nämlich Jugendhilfe als Leistungsgesetz mit Rechtsansprüchen ausgestattet erhalten zu können. Die Erfahrung zeigt, dass, wenn das sozusagen fachpolitisch nicht gelingt, außerhalb fachpolitischer Erwägungen aus reinen Budgetgründen sehr schnell und tief in Leistungsgesetze eingeschnitten wird. Deswegen macht man es sich meines Erachtens zu einfach, jedwede Diskussion über Kostenbegrenzung als Angriff auf das Wohl

von Kindern und Jugendlichen anzuprangern. Im Gegenteil. Es geht um die Wahrnehmung einer Gesamtverantwortung, um weiterhin notwendige, fördernde und erzieherische Leistungen für Kinder und Jugendliche erbringen zu können. Von dieser Betrachtungsebene der Leistungen sind zweitens Fragen der Organisation zu trennen. Fragen der Organisation sollten tunlichst als Zweckmäßigkeitsfragen behandelt werden. Zweckmäßig ist es, die Länder darüber entscheiden zu lassen, wie sie nach ihren jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten vernünftige Maßgaben für die Organisation der Jugendhilfe treffen. Allein der Größenvergleich zwischen den Ländern zeigt, dass hier nicht alle über einen Kamm geschoren werden können. Es ist zum Beispiel nicht plausibel, einer Großstadt wie München, Köln oder Frankfurt vorzuenthalten, was dem Stadtstaat Bremen zugestanden wird. Leistungsfähig sind die Jugendhilfebehörden hier wie dort.

Drittens: von dieser Frage der Organisation sind wiederum jene Fragen zu trennen, bei denen es um die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten geht. Jugendhilfeleistungen sind keine beitragsfinanzierten, sondern steuerfinanzierte Leistungen und abhängig von der Steuerkraft der Gemeinden. Die Beteiligung an den Kosten in den vorliegenden Gesetzentwürfen durch Erhebung von Gebühren und Auslagen wäre ohnehin nur ein kleiner Schritt. Wir haben die finanzielle Beteiligung bei den stationären Hilfen zur Erziehung, wir haben sie in dem Bereich der Kindertagesbetreuung und in dem Bereich der Jugendarbeit. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Kostenbeteiligung bei den ambulanten Hilfen und Unterstützungsleistungen grundsätzlich auszuschließen. Auch hier kann man den Ländern einen vernünftigen Gestaltungsspielraum zubilligen. Es ist allerdings wichtig, dass die finanzielle Beteiligung nicht dazu führen darf, dass notwendige Hilfen für Kinder oder Jugendliche aus Kostengründen unterbleiben. Viertens und letztens: Jugendhilfe ist ihrer Tradition und ihrer vorrangigen Kompetenz nach ein Ort von Erziehung und Bildung, nicht ein Ort von Therapie und Rehabilitation. Das Profil der Kinder- und Jugendhilfe als ein Leistungsbereich zur Unterstützung in der Erziehung junger Menschen wird geschwächt und unkenntlich gemacht, wenn sie zunehmend als Auffangbecken für Ansprüche in Anspruch genommen wird, die eigentlich woanders erledigt werden müssten. Auch dieser Entwicklung gilt es vorzubeugen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Das war fast perfekt in der Zeit. Als nächstes darf ich Herrn Dr. Schilling von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund um sein Statement bitten.

Dr. Schilling: Unser Schwerpunkt in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ist die Datenauswertung, und damit eben auch, zu gucken, welche empirischen Grundlagen gibt es für politische Entscheidungen. Deswegen möchte ich in meinem Kurzstatement auf die Ausgabensteigerung in der Kinder- und Jugendhilfe eingehen, um deutlich zu machen, dass

wir seit Einführung des SGB VIII es nicht mit einer Kostenexplosion in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu tun haben. Die Ausgaben sind seit dem Jahr 1992 von 14,3 Milliarden auf 19,2 Milliarden Euro gestiegen. Prozentual handelt es sich dabei um eine Ausgabensteigerung von 34,5 % innerhalb von neun Jahren. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung, die immerhin in diesem Zeitraum 18,5 % beträgt, reduziert sich die reale Ausgabensteigerung auf 13,5 %. Allerdings muss man bei der Analyse regionale und arbeitsfeldspezifische Entwicklungen berücksichtigen, die in meiner Stellungnahme ausführlich dargestellt sind. Ausgabensteigerungen haben sich in den westlichen Bundesländern insbesondere bei den Tageseinrichtungen für Kinder und den Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere bei den ambulanten Hilfen ergeben. In den östlichen Bundesländern sind insbesondere Steigerungen aufgrund des Aufbaus von neuen Jugendhilfestrukturen im Bereich der Hilfe zur Erziehung zu verzeichnen. Die kommunalen Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den westlichen Bundesländern sind im Vergleich zu den Gesamtausgaben deshalb stärker gestiegen, weil die landesfinanzierte Fürsorgeerziehung auf die kommunale Ebene übertragen wurde. Im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen der Kommune muss festgestellt werden, dass die Nettoausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zwischen 1992 und 2001 mit 42,2 % am stärksten angestiegen sind. Eine ähnliche Ausgabensteigerung ist im Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit 38,1 % zu beobachten.

Der überproportionale Ausgabenanstieg darf allerdings nicht den Blick dafür trüben, dass hinter der Ausgabensteigerung ein erheblicher Ausbau gesellschaftlich wichtiger Aufgaben steht. Hier sind insbesondere die Bereitstellung von fast 600.000 zusätzlichen Kindergartenplätzen und die deutliche Ausweitung der erzieherischen Unterstützung von Familien zu nennen. Die Ausweitung des Leistungsspektrums muss daher als Investition in die Zukunft gewertet werden, die sich zu mindestens langfristig auch ökonomisch als Vermeidung von Folgeproblemen rechtfertigt. Vor dem Hintergrund dieser generellen Entwicklung zielen die vorgeschlagenen Änderungen der Leistungsparagraphen 41 und 35 a auf eine Ausgabenreduzierung. In meiner Stellungnahme konnte dargelegt werden, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 41 nur eine jährliche Reduzierung von ca. 95 Millionen Euro erreicht werden kann. Bezüglich der Einschränkung der Leistungsansprüche im § 35 a können keine empirisch fundierten Schätzungen vorgenommen werden, da kein empirisch gesichertes Wissen darüber existiert, welche Eingliederungshilfen hinter den ausgewiesenen Ausgaben stehen. Das Stichwort: fehlende Fallstatistik. Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu mindestens bezogen auf die Leistungsparagraphen 41 und 35 a in Verbindung mit § 10 zu keiner merklichen Ausgabenreduzierung führen werden und somit von unserer Seite kein Änderungsbedarf bei diesen Leistungsparagraphen gesehen wird. Herzlichen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Als nächstes darf ich Herrn Schnapka von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter um seine Stellungnahme bitten.

Herr Schnapka: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Warum ein starkes Kinder- und Jugendhilfegesetz? Kinder werden mehr und mehr zu einem raren Gut. Die demographische Entwicklung sorgt dafür, dass unsere Gesellschaft älter und internationaler wird. Und wir können es uns gesamtgesellschaftlich nicht und noch weniger als früher leisten, dass junge Menschen durch das Rost fallen. Armut wird inzwischen erblich und erfasst nicht nur Menschen, sondern ganze Infrastrukturen, Städte, Regionen. Erzieherische Hilfen und Bildung sind Investitionen, die sich lohnen, die zu einem Ausgleich dieser Fehlentwicklungen beitragen. Das Sparen an Jugendhilfe und Bildung ist antagonistisch. Wir können es uns nicht leisten. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein modernes und notwendiges Gesetz. Wir brauchen kein KJHG light. Unsere Gesellschaft braucht die gesamte Kraft der Kinder- und Jugendhilfe.

Der zweite Bereich: Warum erzieherische Hilfe auch als Option für junge Volljährige? Es ist schwierig, Menschen in Altersklassen zu fassen, und dann die Entwicklung sozusagen in Standards zu pressen. Deswegen war es ein erheblicher und wichtiger Fortschritt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Hilfe auch für junge Volljährige zu öffnen. Wir haben im Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Ausnahmeregelung. Diese muss zur Anwendung kommen und sollte nicht gekappt werden. Es geht hier mehr um eine Anwendung des Rechts und nicht um seine Änderung.

Der dritte Bereich: Warum Jugendhilfe für Behinderte? Die Abgrenzungsprobleme zwischen Sozialhilfe, Krankenkassen und Jugendhilfe sind Systemprobleme, aber Behinderungen sind sehr viel bunter als unsere Zuständigkeitsschemata. Ein formaler Wechsel der Leistungsträgerschaft von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe brächte vielleicht bürokratische oder administrative Vorteile, aber keine Verbesserung oder Qualitätssicherung der Hilfe, sondern im Effekt eine Verschlechterung. Man sollte nicht die Jugendhilfe zur „behindertenfreien Zone“ machen. Ein richtiger Schritt wäre, die Unterteilung nach Behinderungsarten aufzugeben, und eine Altersgrenze für die Hilfe festzulegen, etwa beim 21. Lebensjahr. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre dann ihrer Leitnorm entsprechend für alle Kinder und Jugendlichen zuständig, egal ob sie Behinderungen haben oder nicht, und man könnte mit dem entsprechenden Leistungsinstrument aufwarten.

Das Vierte: Warum Aufsicht bei den Jugendämtern? In manchen Köpfen spukt immer noch ein veraltetes Bild von ältlichen Damen herum, die, mit dem Zollstock bewaffnet, Kleiderhakenabstände in Kindergarten messen. Wer solche Bilder bewegt, ist auf dem falschen Dampfer. Beratung und Aufsicht gehören längst zum gemeinsamen Kontext. Und die Landesjugendämter sind der moderne TÜV der Jugendhilfe. Die Gesetzesinitiative zielt aber auf eine Verlagerung und Entwertung dieses TÜV. Eine Veränderung wäre dann

notwendig, wenn die Arbeit schlecht geleistet würde oder zu teuer wäre. Doch dies ist nicht gegeben. In Nordrhein-Westfalen arbeiten wir mit 30 Kolleginnen und Kollegen für fast 19 Millionen Menschen und 1,8 Millionen Kinder in Kindertageseinrichtungen. Wenn die Kommunen selbst diese Aufgaben übernehmen würden, käme es zu einer Personalmehrung und Kostensteigerung. Die Kommune ist selbst Träger von Einrichtungen. Sie würde sich selbst und die anderen Träger beaufsichtigen, zu denen sie gleichzeitig in Konkurrenz stünde. Die Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen haben bei einer Kundenbefragung, an der sich 140 Kommunen beteiligt haben, gute Noten insgesamt eingefahren. Die besten Noten erhielten die Bereiche der Aufsicht und der Beratung für Kindertageseinrichtungen und Heime. Wenn man jetzt ein bayerisches Modell vorschlägt als Zukunftsmodell, so mag dies für Bayern ja Geltung haben, als Bundesmodell eignet es sich nach meiner Meinung nicht. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Schnapka. Als nächstes bitte ich Herrn Späth vom Diakonischen Werk der EKD, Referat Erziehungshilfen, um sein Statement.

Herr Späth: Werte Repräsentantinnen und Repräsentanten unseres Gesetzgebers. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich im mittlerweile 13-jährigen Praxistest bewährt. Das ist die übereinstimmende Meinung von Politikern aller Parteien und der überwiegenden Mehrzahl aller Jugendhilfefachleute. Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungseinschränkungen für seelisch behinderte junge Menschen und junge Volljährige würde ganz oder teilweise rückgängig gemacht, was auf der Grundlage eines politischen und fachlichen Konsenses mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beabsichtigt war und auch weitgehend gelungen ist und als gelungen bezeichnet werden kann, nämlich die Einbeziehung der jungen Menschen mit einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung in die Jugendhilfe und die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige. Die vorgesehenen Leistungseinschränkungen würden aber ganz sicher nicht zu den in der Gesetzesbegründung genannten kostendämpfenden Effekten und einer ziel- und zweckgerechteren Leistungsgewährung führen. Denn erstens bewirken sie lediglich eine Zuständigkeits- und Kostenverlagerung aus der Jugendhilfe in die Sozialhilfe. In vielen Fällen mit der Folge von Beziehungsabbrüchen, wodurch bis dahin erfolgreiche Hilfeprozesse gefährdet werden. Zweitens werden durch die Einführung des Kriteriums „wesentliche seelische Behinderung“ als Voraussetzung für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und die neuen Kann-Ansprüche in den §§ 35 a und 41 die Entscheidungsprozesse im Jugendamt nicht erleichtert, sondern ganz im Gegenteil noch komplizierter. Der Begründungsaufwand für die Gewährung oder Ablehnung einer beantragten Leistung wird dadurch noch größer. Die Klagerisiken ebenfalls. Zwar können Leistungen für seelisch behinderte Menschen und Volljährige auch durch die Sozialhilfe erbracht werden. Der weitaus bessere Leistungsträger

ist aber zweifelsfrei die Jugendhilfe, denn bei diesen beiden Personengruppen geht es vorwiegend und vorrangig um die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und um Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie dies im § 1 des KJHG als Aufgabe der Jugendhilfe beschrieben ist. Für die Erfüllung dieser Aufgaben enthält das KJHG für die Jugendämter die besseren Steuerungs- und Gestaltungsinstrumente, die allerdings auch professionell genutzt werden müssen, was längst noch nicht in allen Jugendämtern der Fall ist. Und für die betroffenen jungen Menschen und ihre Eltern bieten die Freien Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie das differenziertere und qualifiziertere Leistungsangebot, das in besonderer Weise auch die Bildungschancen der jungen Menschen im Blick hat. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind deshalb ein Schritt in die falsche Richtung. Nicht Gesetzesänderungen, die nur zur Verunsicherung der Praxis führen, sind nötig, sondern eine professionelle Umsetzung dieses nach wie vor ausgezeichneten Gesetzes, denn gerade dadurch können, wo nötig und vertretbar, kostendämpfende Effekte erzielt werden. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Späth. Als nächster bitte Herr Struck von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.

Herr Struck: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, die nominalen Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen 1992 und heute müssen durch eine ganze Reihe von sachlichen Faktoren relativiert werden, so dass im Ergebnis nicht mehr pauschal von einem enormen Kostenanstieg gesprochen werden kann. Die verfügbaren Indikatoren für psychisch-soziale Belastung weisen in den letzten Jahren auf steigende Belastungen hin, und zwar durchweg, die sich bedarfssteigernd auswirken. In Relation zu ausgewählten Belastungsindikatoren deutet der Umfang gewährter kostenintensiver Hilfen zur Erziehung keineswegs auf eine übermäßige Inanspruchnahme hin. Es muss eher davon ausgegangen werden, dass die meisten der jungen Menschen in diesen Hilfen schwersten biographischen Belastungen und häufig Traumatisierungen ausgesetzt sind. Zweitens zur Steuerungsebene von Bedarfen und Kosten am Beispiel der Hilfen für junge Volljährige. Sollten die beabsichtigten Änderungen bei den Hilfen für junge Volljährige durchgesetzt werden, wäre dies rechtlich und praktisch mindestens ein Rückfall in die Zeiten vor der Verabschiedung des SGB VIII in diesem Bereich. Ein Kernstück der Jugendhilfrechtsreform würde verloren gehen. Am Gravierendsten - und es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen - davon betroffen werden junge Frauen. Geschlechtsspezifisch, das haben wir in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch bei den Hilfen zur Erziehung, können wir an Daten nachweisen, dass es vor allen Dingen junge Frauen und Mädchen sind, die später Hilfen in Anspruch nehmen und von daher auch als junge Volljährige häufiger den

vollen Hilfebedarf haben. Selbstverständlich würden solche Leistungsrücknahmen akut die Jugendhilfeeats der Kommunen entlasten, allerdings um einen gesellschaftspolitisch und jugendhilfepolitisch hohen Preis. Die vorgesehenen Änderungen des § 41 sind keine sinnvolle Steuerungsmaßnahme, sondern eine Einstellung notwendiger Hilfeleistungen. Eine sinnvolle Steuerung des Verhältnisses von Hilfe, Bedarfen und Kosten kann nur auf der Ebene kommunaler Jugendhilfeplanung und Hilfeplanung im Einzelfall auf der Basis des geltenden Rechts stattfinden.

Generell bin ich der Auffassung, dass eine adäquate Umsetzung der Normen und Intentionen des SGB VIII, insbesondere im Rahmen von Jugendhilfeplanung und Hilfeplanung, langfristig die effektivste und ressourcenschonendste Maßnahme ist, die Spannungsverhältnisse zwischen Bedarfen und Kosten sinnvoll auszubalancieren. Noch ein Wort zu den Kostenheranziehungsvorschriften. Ich halte eine grundlegende Reform der Kostenheranziehungsvorschriften nicht für erforderlich. Im Kontext muss beachtet werden, dass Eltern ohnehin grundlegend in dieser Gesellschaft finanziell benachteiligt sind. Darüber hinaus muss realisiert werden, dass Eltern in beträchtlichem Umfang besondere Leistungen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Kinder finanzieren. Allein ein Blick auf den Hausaufgabenhilfemarkt und den Kinderbetreuungsmarkt verdeutlicht dies. Bei Familien, deren Einkommen auf oder in der Nähe der Sozialhilfeschwelle liegt, sind ohnehin keine Kostenbeiträge zu holen. Fatal wäre es, wenn veränderte Kostenbeiträge Eltern daran hindern würden, notwendige Hilfen für sich und ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. Eine Erhebung z. B. von Teilnahmebeiträgen bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe wäre fachlich völlig kontraproduktiv. Mit einer Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung haben solche Überlegungen zur Entlastung der Jugendhilfeeats rein gar nichts zu tun. Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Struck. Als nächsten darf ich Herrn Tischler von der Stadt Regensburg, Amt für Jugend und Familie, um seine Stellungnahme bitten.

Herr Tischler: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich bedanke mich, dass ich an dieser öffentlichen Anhörung teilnehmen darf. Es gibt mir die Möglichkeit, aus der intensiven Reflexion aus der Praxis eines Jugendamtes Erfahrungen einzubringen, die für den fachpolitischen Diskurs und das gesetzgeberische Handeln wichtig sein könnten. Ich bin jetzt seit 10 Jahren Jugendamtsleiter und war vorher 20 Jahre im Bereich der Jugendarbeit an verantwortlicher Stelle tätig. Aus Sicht des Praktikers, der die Problematik des Kinder- und Jugendhilfegesetz uneingeschränkt teilt, bin ich in den letzten beiden Jahren immer mehr zur Überzeugung gekommen: es muss sich etwas ändern, wenn wir erstens wesentliche Ziele des Gesetzes aufrecht erhalten wollen und wenn wir zweitens die Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sichern wollen. Die vorliegenden

Gesetzentwürfe zielen in diese Richtung. Dabei sind mir zwei Aspekte besonders wichtig. Das SGB VIII verlangt erheblich mehr als die Gewährung von Hilfen. Es verpflichtet uns vor allem auch, die Förderung der Erziehung in den Familien nachhaltig zu betreiben. Meine leidvolle Erfahrung – ich vergleiche dazu auch die Zahlen von Dr. Schilling - ist, dieser Leistungsbereich der Förderung der Erziehung der Familie stagniert und führt nach wie vor ein kümmerliches Dasein, weil ihm die sogenannten Kernaufgaben der Jugendhilfe kaum Entwicklungsmöglichkeiten lassen. Wollen wir als Kinder- und Jugendhilfe weiterhin den vielen Familien rechtzeitig die erforderliche Unterstützung versagen, weil wir alle Anstrengungen personeller und finanzieller Art auf einen nachfolgenden Hilfebedarf fokussieren müssen? Zweitens. Das Jugendamt der Stadt Regensburg konkret wurde in den letzten Jahren und Monaten - und darum teilen wir das Schicksal vieler Jugendämter in Deutschland - immer mehr zum Auffangbecken, Ausfallbürgen und Lückenbüßer für andere Leistungssysteme. Dabei sind die kostenseitigen Auswirkungen durchaus erheblich. Das eigentliche Problem aber ist noch ein anderes. Wir sind zunehmend nicht mehr als Fachbehörde und als Leistungsträger mit einer charakteristischen diagnostischen und pädagogischen Kompetenz gefragt, sondern in erster Linie oder sogar ausschließlich als Kostenträger. Hinsichtlich der Eingliederungshilfe sind wir längst nicht mehr Herr im eigenen Haus. In den umfangreichen Stellungnahmen einiger Sachverständiger wird u. a. ein Änderungsbedarf bezüglich §§ 35 a und 41 verneint mit dem Argument, die jeweilige Zahlungshilfe sei gering und von daher im Interesse der kommunalen Haushaltsschwierigkeiten nicht problemlösend. Ich will die aktuelle Dimension der skizzierten Misere am konkreten Beispiel aufzeigen und damit die einschlägigen Relativierungen hinterfragen. Es wird angemerkt, die Zahl der jungen Volljährigen und Hilfeempfänger sei relativ gering. In der Stadt Regensburg schaut es folgendermaßen aus: Der Anteil der stationären Hilfen für junge Volljährige an den stationären Hilfen insgesamt beträgt im laufenden Jahr 27 %. Das sind 54 von 197 Fällen. Es wird argumentiert, auch die Zahl der jungen volljährigen Behinderten sei gering. Die Situation in Regensburg: bei den stationären Fällen beträgt im Jahr 2003 der Anteil der jungen volljährigen Behinderten an den jungen Volljährigen insgesamt 44 %. Und ich könnte hier noch eine Reihe weiterer konkreter Zahlen sagen, kann sie aber gerne schriftlich zur Verfügung stellen. Abschließend: Die Jugendämter erwarten - und zwar im Interesse aller Träger der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlicher Träger und der freien Träger - von einer Änderung des SGB VIII vor allem klare gesetzliche Regelungen. Die Erfahrungen der Praxis lehren, dass eindeutige Altersgrenzen dabei die wichtigsten Instrumente sind, ansonsten werden die Städte und Landkreise gezwungen sein, ihre Fachbehörde Jugendamt anders auszurichten und personell weitgehend umzugestalten. Weg von der Pädagogik, hin zum Zuständigkeits- und Verwaltungsrecht. Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Tischler. Frau Dr. Vorholz vom Deutschen Landkreistag bitte.

Dr. Vorholz: Meine Damen und Herren, die Landkreise haben den Vorteil, neben dem Jugendhilfeträger auch zugleich Sozialhilfeträger zu sein, d. h. über den Blick der Jugendhilfe hinaus auch die Sozialhilfe vor Augen zu haben. Insoweit befremdet es mich schon, wenn ich höre, dass etwaige Änderungen im SGB VIII, die dann zur Folge haben, dass Leistungen im BSHG in Anspruch genommen werden können, dass die bezeichnet werden als: der Jugendliche fällt in ein Loch. Das ist offensichtlich durch die Unkenntnis des BSHG geprägt. Und ebenso finde ich es befremdlich, wenn ich höre, wenn man von einer „behindertenfreien Zone“ im SGB VIII spricht. Mit solchen Begriffen zündelt man, das trägt nicht zu einer sachlichen Diskussion bei. Wir halten aus Sicht der Landkreise die Änderungen, die jetzt vorgeschlagen sind, für einen wichtigen ersten Schritt. Es ist beim § 35 a, so wie vorgeschlagen, keine Streichung - die von uns auch befürwortet würde - sondern nur eine Änderung in den Voraussetzungen, die im Gesetz stehen, normiert. Diese Voraussetzungen sind im Augenblick so formuliert, dass sie als Auffangtatbestand gerade auch die Kostensteigerungen verursacht haben. Wir brauchen klare Voraussetzungen im Gesetz und die jetzigen Änderungen tragen zu dieser Klarheit bei. Darüber hinaus muss man sich für die Zukunft durchaus fragen, welche Rolle soll Kinder- und Jugendhilfe künftig noch haben, soll ich auch 27-jährigen jungen Erwachsenen Leistungen der Jugendhilfe zukommen lassen? Wie ist die Verantwortung des Einzelnen mit Blick auf die Kostenverantwortung? Welchen Kostenbeitrag fordere ich? Hier halten wir es auch für erforderlich, den Jugendämtern die Gesetzgebungsinstrumente in die Hand zu geben, dass es eine Möglichkeit der Heranziehung gibt. Natürlich muss dann im Einzelfall entschieden werden, wie davon Gebrauch gemacht wird. Das ist das übliche Verwaltungshandeln. Wir sind mit Blick darauf, was jetzt zur Kostenbelastung mehrfach gesagt wurde, äußerst skeptisch, weil wir wissen, dass wir in einem ganz anderen Bereich des KJHG, nämlich der Kinderbetreuung, die heute hier ja keine Rolle spielt, auch Änderungen zu erwarten haben und zwar stark kostenträchtige Änderungen.

Neben diesen inhaltlichen Punkten noch ein Wort zu Zuständigkeitsfragen und organisatorischen Fragen. Wir halten es für erforderlich, im SGB VIII, einem Bundesgesetz, nicht die auszuführenden Behörden festzulegen, d. h. das in Landeshoheit zu geben. Die Länder sollen entscheiden, wer welche Aufgabe wahrnimmt. Dankeschön.

Vorsitzende: Vielen Dank. Ich danke Ihnen allen sehr herzlich. In der Kürze liegt die Würze kann man nur sagen, und wir beginnen jetzt mit der ersten Runde der Fragen der Fraktionen. Auch da ist der Tipp, wenn kurz gefragt wird, kann länger geantwortet werden. In dieser ersten Runde, es klingt für Sie fürchterlich formal, aber es geht nicht anders, hat die SPD 18

Minuten, die CDU/CSU-Fraktion ebenfalls 18 Minuten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 Minuten und die FDP 4 ½ Minuten. Für die SPD-Fraktion Frau Rupprecht bitte.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, als Abgeordnete hört man natürlich die Stellungnahmen, aber ich denke, auch die Sachverständigen hören die Stellungnahmen der Kollegen und Kolleginnen. Und daher verwende ich die Aussagen von Herrn Tischler, die eines Praktikers aus Bayern. Da komme ich übrigens auch her, ich mache seit 8 Jahren, nein, 10 Jahren fast, Jugendhilfeplanung. Ich glaube, wir gehören zu den wenigen, die das tun. Nur so nebenbei. Ich frage Prof. Merchel: Herr Tischler sagte, es muss sich dringend was ändern, wenn Leistungen erhalten bleiben sollen. Meine Frage an Sie, Herr Prof. Merchel, ist, was müsste denn getan werden, um die notwendigen Hilfen zielgenau und effizient zu gewähren, um sie dort ankommen zu lassen, wo man sie braucht? Wo glauben Sie, dass Defizite sind, wenn die Aussagen des Praktikers so mal als wahr angenommen werden?

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Merchel, Sie sind direkt gefragt, wir machen das immer direkt. Sie müssen leider wieder an das Mikrophon gehen.

Prof. Dr. Merchel: Die zielgenaue Ausrichtung und effektive Ausrichtung der Hilfen ist keine Frage der Gesetzgebung und des Gesetzestextes, sondern richtet sich hauptsächlich auf drei Elemente, drei Verfahrenselemente, die das KJHG enthält. Das ist einmal die Jugendhilfeplanung, § 80. Da gibt es einige Defizite. Und wir müssten eben einmal genauer hingucken, was denn unter dem Begriff Jugendhilfeplanung in den Kommunen läuft und ob da nicht Verbesserungsmöglichkeiten sind. Ich behaupte, es bestehen dort erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten. Der zweite Gesichtspunkt ist die Hilfeplanung. Hier haben die Jugendämter sehr viel gemacht in den vergangenen Jahren. Es gibt auch zurzeit ein bundesweites Projekt zur Qualifizierung der Hilfeplanung, ein Forschungsprojekt und Praxisentwicklungsprojekt unter Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes. Da sind Dinge angelaufen, die gehen in die richtige Richtung. Der dritte Ansatzpunkt sind die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b KJHG, die die Jugendämter mit den Einrichtungen der Erziehungshilfe abschließen sollen. Hier sehe ich noch einen erheblichen Entwicklungsbedarf. Wir sind zurzeit dabei, in Nordrhein-Westfalen vorhandene Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einer Inhaltsanalyse zu unterziehen. Und hier wird schon deutlich, dass hier noch Steuerungspotentiale sind, die brach liegen, dass die Jugendämter und auch die Einrichtungen diese Steuerungspotentiale noch nicht erkannt haben, noch nicht hinreichend qualifiziert damit umgehen können. Also hier gibt es noch einiges an Möglichkeiten der Weiterentwicklung und der Verbesserung von Zielgenauigkeit und Effektivität der Hilfen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Abg. Humme bitte.

Abg. **Christel Humme** (SPD): Frau Vorsitzende, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, ich habe eine Frage an Herrn Prof. Fegert. Im Zusammenhang mit der Diskussion um das KJHG ist die seelische Behinderung ein wesentlicher Kritikpunkt bzw. ein wesentlicher Punkt, der immer wieder hinterfragt wird. Wie stellen Sie sich vor, dass die Frage der seelischen Behinderung vielleicht konkreter gefasst werden könnte, oder sehen Sie die Maßnahmen, die zurzeit existieren, als vollkommen ausreichend an, und wo sehen Sie unter Umständen Möglichkeiten, Missbrauch, wie Sie das geschildert haben, auszuschließen?

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Fegert bitte.

Prof. Dr. Fegert: Ich habe es kurz vorhin schon anzudeuten versucht. Mit der letzten Änderung der Norm ist sehr deutlich klar gestellt worden, dass die gleichen Feststellungsnormen wie im Gesundheitswesen gelten, d. h. der Begriff „seelische Behinderung“ wird im Sinne der Weltgesundheitsorganisation diagnostiziert. Wenn in der Praxis wirklich darauf geachtet würde, dass das gemacht wird, was im Gesetz steht, dann könnte man auch die Hilfen steuern und wüsste, wann Hilfen notwendig sind und wann sie auch beendet werden müssen. Der Rückfall in die Sozialhilfe - das wäre ja die andere Alternative - wäre auch der Rückfall in Definitionen aus den 50-er Jahren, die überhaupt nicht unterlegt sind. Und das war einer der Gründe, warum man damals das Wort wesentlich brauchte, um es irgendwie einzuschränken. Jetzt haben wir definierte Begriffe, die sich an der Weltgesundheitsorganisation orientieren und auch eine Konkordanz des Sozialrechts herstellen. Also, ich sehe überhaupt keinen Grund, warum man dahin zurück sollte. Wenn Sie mir noch ein Wort erlauben zur Unkenntnis des BSHG. Es ist eben genau die Kenntnis des BSHG, die zu diesem Ergebnis führt. Ich weiß, dass die Tatsache, dass der überörtliche Träger die teureren stationären Maßnahmen bezahlt, in der Sozialhilfe dazu führt, dass Kinder familienfern, teilweise auch unnötig, in teureren stationären Maßnahmen untergebracht werden, weil damit die kommunalen und Kreishaushalte geschont werden. Und diesen Effekt, den würde ich in der Jugendhilfe vermeiden wollen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Lehder bitte.

Abg. **Christine Lehder** (SPD): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Herr Dr. Fegert, Sie hätten gleich vorne bleiben können, meine Frage richtet sich an Sie. Meine Frage ergibt sich aus dem Statement von Frau Dr. Vorholz, die u. a. gesagt hat, dass die Kritiker des Gesetzentwurfes so tun, als wenn die geistig-seelisch behinderten jungen

Menschen, die aus dem Jugendhilfegesetz raus kommen und an das BSHG angegliedert werden, in ein sogenanntes Loch fallen würden. Können Sie vielleicht mal aus Ihrer Sicht den Unterschied darlegen zu dem jetzigen Zustand und schildern, was passieren würde, wenn es so käme, wie es der Gesetzentwurf darstellt? Können Sie das vielleicht auch an einem Beispiel darstellen? Danke.

Vorsitzende: Danke. Prof. Fegert bitte.

Prof. Dr. Fegert: Die Errungenschaft im KJHG für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen ist eigentlich, dass die Norm § 35a in Verbindung mit § 36, nämlich der Hilfeplanung, zum ersten Mal Fachkräfte zwingt, zusammenzuarbeiten. Ich verstehe, dass es Behörden irritiert, wenn sie sagen, wir sind fast schon fremdbestimmt, die Ärzte haben da vielleicht zu viel Power. Aber das ist dann eine Frage der Fachlichkeit des Jugendamtes. Es geht darum, dass, wenn wir Hilfen aus verschiedenen Bereichen zusammenbringen wollen, dann auch eine Zusammenarbeit notwendig ist. Der Hilfeplan stellt dies sicher und zwar individuell auf das Kind bezogen unter Einbeziehung der Ärzte nach § 36 Abs. 3. Würde man jetzt zurückfallen in den Bereich des BSHG gibt es zwar auch in der Norm die Rahmenpläne. Ich kenne sie aber nicht. Ich habe viele Forschungen in diesem Bereich gemacht, ich habe in Hessen und z. B. auch in Bayern dutzendweise Akten durchgesehen, die Rahmenpläne gibt es nicht. Es gibt keine inhaltliche auch pädagogische Planung. Und junge Menschen haben immer auch einen Anspruch auf Pädagogik. Ich würde massiv befürchten, dass dieses Recht wegfallen würde.

In Bayern gibt es ja schon die Regelung, zu sagen, wenigstens bei den kombinierten Behinderungen wird generell ein Träger zuständig. Da ist es der Sozialhilfeträger. Als Gutachter wundere ich mich, dass dann trotzdem noch gestritten wird. Es führt immer wieder zu Auseinandersetzungen vor Verwaltungsgerichten. Dem Betroffenen werden Hilfen verweigert, weil man sich streitet, wieviel erzieherischen Anteil brauche ich noch, weil die Kinder halt immer einen Anspruch auf Erziehung haben. Also, es würden einerseits Kosten verlagert, es würden andererseits teure Hilfen bevorzugt und dann würde man sich immer noch streiten, ist es nicht doch auch ein erzieherisches Defizit? Sie kämen aus dem Streit nicht raus, und die am stärksten Betroffenen - das sind halt eben die Familien, die Kinder mit einer Behinderung haben - hätten die längsten Irrwege zu Hilfen. Die Lösung kann eigentlich nur sein, wie immer von den Fachgesellschaften gefordert, die große Lösung: alle behinderten Kinder in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Das ist den Kreisen und Kommunen allein nicht zuzumuten, das ist mit hohen Kosten verbunden, und da kann ich eine gewisse Empörung und Enttäuschung auch verstehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Bätzing bitte.

Abg. **Sabine Bätzing** (SPD): Ich möchte den Blick noch mal weg von § 10 oder § 35 a lenken, nämlich auf den § 85 SGB VIII. Wir hatten da vorhin Ausführungen von Prof. Merchel gehört, was die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Auswirkungen hätten gerade im Hinblick auf Aufsicht und Beratung. Ich hätte gerne noch einmal die Stellungnahme der AGJ dazu gehört, was Ihrer Meinung nach die Verlagerung der Aufsicht über Kindertagesstätten auf die örtliche Ebene zur Folge hätte, d. h. was Sie glauben, was für Auswirkungen dort zustande kommen?

Vorsitzende: Herr Struck, da sind Sie gefragt.

Herr Struck: Es entstünde teilweise eine Selbstaufsicht der Träger der Tagesstätten, die logisch und systematisch nicht sinnvoll erscheint. Ich kenne keine Evaluation der Beratungstätigkeit der Landesjugendämter, die diesen Schritt erforderlich macht. Ich denke, die Ergebnisse, die Markus Schnapka angesprochen hat, tendieren eher in die richtige Richtung.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Gradistanac bitte.

Abg. **Renate Gradistanac** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Späth. Sie sprachen davon, dass Sie sich bei der Effizienz und bei der Qualität der Angebote eine Verbesserung wünschen. An wen richten Sie die Forderung? Und die zweite Frage, könnte es sein, Frau Dr. Vorholz, dass da die Landratsämter angesprochen sind, nämlich bei der Fachlichkeit der Jugendämter? Aus Ihrem Blickwinkel würde ich doch gerne noch mal hören, der Begriff Mitnahmeeffekte beinhaltet ja einen Missbrauch, wie hoch würden Sie den beziffern?

Vorsitzende: Herr Späth bitte.

Herr Späth: Effizienz und Effektivität sind gemeinsame Aufgaben von Jugendämtern und Leistungserbringern. Die zentrale Steuerungsfunktion liegt zunächst beim Jugendamt, denn im Jugendamt wird entschieden, wer bekommt eine Hilfe, wie soll die Hilfe aussehen. Im Jugendamt liegt auch die Verantwortung für den Hilfeplan, in dem die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe vorgenommen wird. Wenn Jugendämter die sicherlich anspruchsvollen Aufgabenstellungen, die im KJGH enthalten sind, qualifiziert umsetzen, ist das die beste Möglichkeit, dort zu sparen, wo bisher unnötigerweise Geld ausgegeben wird. Also, wir haben die Chance, durch eine effektive Nutzung der vorhandenen Instrumente Steuerung, Planung, Hilfeplanung aber auch Vereinbarung von Leistungsinhalten dafür zu sorgen, dass nur das ausgegeben wird, was unbedingt notwendig ist. Die

Hauptverantwortung liegt aus meiner Sicht beim Jugendamt. Die freien Träger arbeiten dort in aller Regel konstruktiv mit.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Vorholz bitte.

Dr. Vorholz: In unserem Verständnis beinhaltet ein Mitnahmeeffekt keinen Missbrauch. Missbrauch bedeutet immer, dass etwas an den Voraussetzungen des Gesetzes vorbei geschieht oder entgegen den Voraussetzungen. Das ist in diesem Falle nicht gegeben. Sondern gerade unter den Voraussetzungen des Gesetzes ergibt es sich so, dass Hilfen gewährt werden, weil es von den Umständen her dazu passt. Insoweit kann ich jetzt dazu keine Prozentzahlen nennen. Wenn Sie das mit dem Sozialhilfemissbrauch in Verbindung bringen wollten, das ist hier mitnichten gemeint.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Streb-Hesse bitte.

Abg. **Rita Streb-Hesse** (SPD): Meine Frage richtet sich an Prof. Merchel und an Herrn Tischler als Praktiker, weil ich genau da eigentlich mehr Übereinstimmung sehe als Sie Differenzen. Die Frage der vorschulischen Erziehung und der Erziehung bis zum 18. Lebensjahr. Da gibt es ja Verknüpfungen, wo Sie Herr Tischler sagen, wir haben Lückenbüßerfunktionen als Jugendämter. Z.B. bei der Kinderhilfe in Schulen durch aufsuchende Schul- und Sozialarbeit u. ä. Sachen sind Sie erheblich praktischer an der Situation dran als ich. Trotzdem, ich komme aus einer Großstadt wie Frankfurt, sehe ich die Probleme. Wir wollen ja eigentlich gerade im Bereich der Erziehung auf Augenhöhe gehen von Kinder- und Jugendhilfe und von Schulorganisation und Bildung. Da müsste doch gerade aus Sicht der Familienberatung nicht Dezentralisierung, weil für die Schulpolitik und die Bildungspolitik die Länder zuständig sind, sondern eigentlich gerade die Zentralisierung auf Landesebene ein hohes Interesse haben. Auch im Zusammenhang mit PISA und den möglichen Erfolgen, die wir gemeinsam anstreben in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland. Deswegen hätte ich gern von Ihnen beiden dazu eine Antwort.

Vorsitzende: Wer möchte beginnen? Herr Prof. Merchel? Prof. Merchel bitte.

Prof. Dr. Merchel: Der Zusammenhang der Zuständigkeit der Landesjugendämter für Kindertageseinrichtungen mit dem Thema Bildungspolitik. Wir stehen ja vor einer großen Herausforderung, der Bildungsdebatte, die verschiedene Aspekte hat. Eine dieser Facetten heißt, wie können wir die Kindertageseinrichtungen auch als Bestandteil des Bildungssystems stärker nutzen? Wir haben es ja schon im KJGH im § 24 drin, Erziehung, Bildung und Betreuung, da ist der Bildungsbegriff enthalten, und hier ist im Zusammenhang

mit der PISA-Debatte auch immer angemerkt worden, dass die Kindertageseinrichtungen ihren Bildungsanteil noch profilieren müssten. Wenn es denn so ist, dass wir diese Verbindung stärken müssen, brauchen wir auch eine stärkere Steuerung, eine Strukturierung durch Anregung, durch Fachberatung, die dann auf einer dezentralen Ebene nicht mehr so zu leisten wären. Wir haben ein Schulsystem in Länderhoheit, wo die Länder sehr stark steuern, und hier wäre es kontraproduktiv, wenn man die Steuerung bei den Kindertageseinrichtungen, die Steuerung auch über Fachberatung, über Qualifizierung, über Weiterbildungsangebote, über konkrete Organisationsentwicklungsmaßnahmen, wenn man diese Steuerung dezentralisieren würde. Insofern ist es geradezu notwendig - vor dem Hintergrund der Bildungsdebatte und vor dem Hintergrund der Frage, in welcher Art und Weise können wir auch Kindertageseinrichtungen stärker in diese Bildungsdebatte mit hineinbringen - eine überregionale Ebene zu haben, die das fördert. In der Vergangenheit haben die Landesjugendämter durch ihre verschiedenen Aktivitäten sehr gut bewiesen, dass es eine sehr gute fachliche Ebene gibt, auf der das stattfinden kann. Insofern der Bezug auch zwischen Jugendhilfepolitik und Bildungspolitik an dem Punkt.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Tischler bitte.

Herr Tischler: Zwei Anmerkungen dazu. Einmal zum Stellenwert der vorschulischen Erziehung und Hilfe bis zum 18. Lebensjahr. Es geht nicht nur um die vorschulische Erziehung. Es geht im Grunde genommen um die Kinder bis zu null Lebensjahre, um die wir uns kümmern müssen als Jugendämter. Ich könnte Ihnen dazu eine Reihe von Projekten nennen, die wir z. B. in Regensburg in diesem Zusammenhang machen, von Schreibprojekten angefangen über türkische Familie etc. Und natürlich ist es auch wichtig, im Bereich der Grundschul Kinder, der Hauptschulkinder entsprechende Angebote im Förderbereich zu machen und auch dezentral zu machen, keine Frage. Was speziell den Kindergarten anbelangt, hier meine ich, ist es richtig, dass es auf der fachlichen Ebene entsprechende Fachdiskussionen und fachliche Empfehlungen und fachliche Vorgaben gibt. Die gibt es z. B. auch in Bayern und die Bemühungen darum, dass man auch ein Bildungskonzept für den vorschulischen Bereich zustande bringt, auf das man sich verständigen kann, halte ich für genauso wichtig. Im Übrigen, was mich ärgert, es wird immer so getan, als würde heute im Kindergarten keine Bildung passieren und man müsste mit vier Jahren mit der Bildung der Kinder anfangen. Ich glaube, die Leute, die das sagen, wissen nicht, was in den Kindergärten passiert. Da sind wir längst dran im Sinne von Bildung. Aber diese Frage der fachlichen Entwicklung, der fachlichen Qualifizierung, der Integration in ein Gesamtbildungskonzept, ist noch mal etwas anderes als die strukturelle Frage, die man sicher völlig unterschiedlich beantworten kann.

Vorsitzende: Vielen Dank. Damit ist die Fragerunde der SPD abgeschlossen. Ich nehme die Wortmeldungen in die Fragerunde, die noch kommt. Und die Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion beginnt. Herr Scheuer bitte.

Abg. **Andreas Scheuer** (CDU/CSU): Werte Vorsitzende, werte Kolleginnen und Kollegen, ich hätte eine Frage an Herrn Schnapka. Ich finde die Bezeichnung TÜV ganz nett, weil der normale TÜV der Autos ja privatisiert wird oder wurde. Wir wollen das nicht, nur eben die Kompetenzen nach unten verlagern, aber warum denken Sie, dass Sie einen besseren Überblick von oben über das ganze regionale Gebiet haben und warum denken Sie, dass es schlechter funktioniert, wenn man vor Ort die Kontrolle der Eltern, die Kontrolle der Öffentlichkeit, die Kontrolle der Medien hat. Ich sage nur: Stichwort mündiger Bürger. Es ist ja auch ein Druck auf diese Einrichtungen dann da aus meiner Sicht, dass diese Einrichtungen qualitativ hochwertig sind, wenn man sich auf den Grundstandard einigt. Aber warum denken Sie, dass der Überblick, ich vermute da einen gewissen Selbsterhaltungstrieb bei Ihnen, aber, warum denken Sie, dass Ihr Überblick von oben besser ist, um nicht Kompetenzen nach unten zu verlagern. Und von Herrn Tischler möchte ich gerne wissen, fühlen Sie sich in Ihren Möglichkeiten, präventive Maßnahmen usw. betreffend, beschränkt als Jugendamt und fühlen Sie sich nur noch als bloßer – Sie haben es gesagt - Kostenträger, Befehlsempfänger z. B. von den Gerichten? Wenn Sie mir die Einschätzung geben, dann würde mich noch ein Vergleich mit anderen Kommunen interessieren. Zum Beispiel ist uns zugegangen eine Stellungnahme der Landeshauptstadt München, die sich ablehnend gegenüber der Änderung des § 41 verhält.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Schnapka und Herr Tischler sind gefragt. Herr Schnapka bitte.

Herr Schnapka: Der Selbsterhaltungstrieb ist es nicht, der mich da motiviert, sondern die Tatsache, dass die Jugendämter uns sagen, wir machten das gut, wir machten das richtig, und sie wollten es nicht selber machen, weil sie dann nämlich Personal anstellen müssten, weil sie eine Kostenmehrung hätten, die sie gar nicht verantworten könnten auf diese Art und Weise. Das zweite ist, wenn man Standards hat, knappe Standards, man möchte, dass die auch gut gelten und zur Wirkung kommen, dann braucht man auch eine entsprechende Beratungs- und Aufsichtsdistanz auf überörtlicher Ebene. Wenn man will, dass es nicht zu Brüchen kommt, dass es nicht zu Ungleichheiten auf regionalen Ebenen kommt, dann müsste man, wenn man die Aufsicht dezentralisiert, ein ganz fein gesponnenes Standardgespinnst gestalten, das nämlich dann garantieren würde, dass nicht in der armen Stadt die Gruppen größer werden und in der reichen Stadt die Gruppen klein bleiben. Deswegen der Blick in die regionale Ebene, in die regionale Aufsichtsfunktion und wie

gesagt, die Tatsache, dass wir das mit relativ wenig Menschen machen und sehr modern ausrichten und mit kommunaler Unterstützung machen spricht eigentlich für sich.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Tischler bitte.

Herr Tischler: Also ganz konkret präventive Maßnahmen. Es ist nicht möglich, etwa 5000 Euro im Jahr zu bekommen für Familienselbsthilfe in einem Familienzentrum. Es ist aber überhaupt kein Problem, 287 Euro Tagessatz zahlen zu müssen und das auch politisch sozusagen vom Stadtrat abgesegnet zu bekommen, wenn es um die Unterbringung geht. In dem Zusammenhang vielleicht noch mal ein anderer Aspekt, weil immer gesagt wird, da geht es auch um Wechsel von Betreuungseinrichtungen usw. Wir haben von unseren jungen Volljährigen zurzeit ein oder zwei seelisch Behinderte in Einrichtungen der Jugendhilfe. Alle anderen jungen Volljährigen sind in Einrichtungen der Behindertenhilfe, sind in Wohnheimen für psychisch Kranke oder sind in beschützenden Werkstätten für geistig Behinderte, d. h. die sind untergebracht in Einrichtungen, wurden untergebracht, wir waren fachlich nie gefragt im Zusammenhang mit der Unterbringung. Wir werden auch künftig fachlich nicht gefragt sein. Unsere Leute sind gar nicht erforderlich, weil es dort ein eigenes Fachpersonal gibt. Wir sind nur gefragt als Kostenträger. Wenn es umgekehrt wäre, wenn man sagen würde, es gibt im Bereich der Sozialhilfe vielleicht nicht genügend Sozialarbeiter oder was auch immer, wäre ich gerne bereit, darüber nachzudenken, ob man in Form der kollegialen Hilfe da tätig ist. Aber genau das ist nicht gefragt und das ist das, was uns als Praktiker auch so ärgert, dass wir fachlich ausgehöhlt werden und nur noch zahlen. Was die Situation anderer Kommunen anbelangt, also die Stadt Regensburg steht, ich habe mir auch die Kostenentwicklung angeschaut über die letzten zehn Jahre, relativ gut da. Wir haben eine Kostensteigerung von 29, von knapp 30 %. Wenn man die 18,5 % von der Jugendhilfe abzieht, die Herr Merchel genannt hat, haben wir also 10 oder 11,5 % etwa. Das liegt aber auch daran, dass wir sehr viel gemacht haben im präventiven Bereich, im ambulanten Bereich. Wir haben unzählige Formen der ambulanten Hilfen. Die Situation woanders schaut nicht ganz so gut aus. Also, ich habe die Unterlagen von den Kollegen vom Landkreis Passau und vom Landkreis Kehlheim. Einer hat 297 % Kostensteigerung, der andere 206 % Kostensteigerung im Bereich der Jugendhilfe. Das sind natürlich schon Dimensionen, die problematisch sind. Dies darauf zurückzuführen, dass man sagt, wäre die Jugendhilfe fachlich besser, dann hätten wir die Probleme nicht, das finde ich nicht richtig und finde ich ungerecht. Und was die Situation der Stadt München anbelangt, muss man sich die Haushaltssituation der Stadt München anschauen, wie sie sich derzeit darstellt. Im Übrigen haben wir dann in Ostbayern kein Verständnis dafür, wenn in München teure Entgeltvereinbarungen abgeschlossen werden und die Stadt München dann ihre Häuser

selber nicht mehr in Anspruch nehmen kann, weil sie so teuer sind und die Kinder nach Ostbayern schicken. Dankeschön.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Eichhorn bitte.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Frage an Herrn Dr. Sauter. Können Sie die Aussagen, die Herr Schnapka gerade getroffen hat hinsichtlich der Aufsicht, bestätigen? Dann haben die Experten am Anfang gesagt, § 35 und § 41 würden restriktiv gehandhabt. Frage an Dr. Sauter und Herrn Tischler, können Sie diese Aussage bestätigen, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Sie gesagt haben, Herr Tischler, die Zahlen liegen bei 27 bzw. bei über 40 % Steigerung? Wie sehen Sie aus fachlicher Sicht, wenn diese Hilfen in einem eigenen Leistungsgesetz für Behinderte aufgenommen werden würden? Wäre es nicht sinnvoller, alles zusammen zu fassen? Und schließlich in diesem Zusammenhang, wie sehen Sie den Vorschlag, dass man solche Leistungen, Hilfe für junge Volljährige, an eine schulische oder berufliche Ausbildung binden würde? Und schließlich eine Frage an Frau Dr. Vorholz. In welchem Verhältnis ist die Kostensteigerung bei den Landkreisen für Jugendhilfe im Vergleich zu anderen Kostensteigerungen zu sehen? Welche Auswirkungen erwarten Sie sich, wenn dieses Gesetz beschlossen würde? Und wie sehen Sie eine Kostenbeteiligung, was erwarten Sie sich davon?

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Sauter, Herr Tischler und Frau Dr. Vorholz sind gefragt.

Dr. Sauter: Was die Fragen der Aufsicht anbelangt, muss ich vielleicht zu den bayerischen Erfahrungen und Gegebenheiten etwas sagen, dann wird, denke ich klar, worum es eigentlich geht. In Bayern ist die Kindergartenaufsicht eine staatliche Aufsicht, keine kommunale Aufsicht im eigenen Wirkungskreis, und dementsprechend handeln die Landkreise und kreisfreien Städte, was die Kindergartenaufsicht anbelangt, als untere Kreisverwaltungsbehörden, d. h. die Standards, die Kriterien, die Förderungsrichtlinien usw. sind staatlich vorgegeben. Die Trennung halte ich auch für vernünftig. Man muss aber die Größenverhältnisse sehen. Man kann natürlich in Baden-Württemberg sagen, das machen die Landesjugendämter. Nur, in Baden-Württemberg gibt es bis zur Stunde zwei Landesjugendämter. Und wenn man die teilt, da hat man ungefähr Größenverhältnisse wie die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben. Da kommt man ganz praktisch an Grenzen, deswegen empfehle ich die Dinge pragmatisch und von der Zweckmäßigkeit her zu diskutieren. Was die §§ 35 a und 41 und die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter anbelangt und meine Erfahrungen aus vielen Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern - und die werden leider Gottes bekräftigt und unterstützt - sind immer mehr Verwaltungsgerichtsurteile, die wir bekommen, etwas plakativ immer dann,

wenn die Jugendämter die Verfahren eng steuern wollen und bei der Hilfestellung die jugendhilfespezifisch gesteuerten Gesichtspunkte einbringen: Berücksichtigung der familiären Zusammenhänge, Unterstützung des Gesamtsystems der Familie, erzieherische Fragen in den Vordergrund stellen usw. Immer dann fallen sie bei den Verwaltungsgerichten, wenn es um die Eingliederungshilfen nach § 35 a geht, herunter, weil die Verwaltungsgerichte anders fokussieren. Die Verwaltungsgerichte schauen bei § 35 a nur auf die konkrete individuelle seelische Behinderung, die interessiert die Gesamtsicht des Jugendamtes im Hilfeplanverfahren nicht. Ich könnte Ihnen hier einschlägige Urteile in zweistelliger Zahl vorlegen. Also immer dann, wenn die Jugendämter - und das sind die Qualifizierten - ihre Steuerungsfunktion im Rahmen der Jugendhilfe als Jugendhilfesteuermittel ernst nehmen, immer dann scheitern sie an den Verwaltungsgerichten, wenn unter dem Fokus der Eingliederungshilfe Leistungen beurteilt werden. Das ist leider doch gängige Erfahrung. Wir hätten es gerne anders. Wir haben sehr viel in die Verfahren zur Qualifizierung der Hilfeplansteuerung bei den Jugendämtern investiert. Die Verfahren sind qualifizierter, das Ergebnis ist so, wie ich es sagte. Die Bindung der Hilfen für junge Volljährige etwa in Schul- und Berufsausbildung wird ohnehin der Regelfall sein und ich halte es auch für richtig. Der § 41 war ursprünglich mal tatsächlich als ein Nachbetreuungsparagraf gedacht, um Hilfen abzuschließen, die verbunden sind mit schulischer, mit beruflicher Ausbildung, und Hilfen abzuschließen, die von ihrem Prozess her mit dem 18. Lebensjahr nicht unbedingt enden. Es gab da eine andere Schnittmenge im Bereich der Jugendgerichtshilfe, aber das ist ein anderes Thema. Diese Nachbetreuung ist sinnvoll und wird von überhaupt niemandem in Frage gestellt. Das Problem beginnt, wenn über 18-jährige neue Hilfen zugesprochen werden sollen. Dann haben wir es natürlich, wenn die Schul- und Berufsausbildung nicht damit verbunden ist, ohnehin mit Fallkonstellationen zu tun, die weit ins Erwachsenenalter reichen und wo die Jugendhilfe eigentlich tatsächlich nicht mehr zuständig sein sollte.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Tischler bitte.

Herr Tischler: Erstens werden §§ 35 a und 41 von den Jugendämtern restriktiv gehandhabt. Es ist überhaupt keine Frage, dass, wenn eine Hilfe beim Minderjährigen bereits begonnen hat, diese im Rahmen des Hilfeplanverfahrens - und hier hat in der Tat der § 36 einen sehr hohen Stellenwert - fortgesetzt wird. Richtig ist auch, um hier ganz ehrlich zu sein, dass wir im Bereich des § 41 zwar die Hilfen nach wie vor, ich sage jetzt mal, großzügig gewähren, aber genauer hinschauen, ob es tatsächlich voll stationär im Heim oder einer entsprechend intensiv betreuten Wohngemeinschaft sein muss. Das ist richtig. Also insofern gibt es in den letzten Jahren, wenn man es so will, vom Vollzug her eine gewisse Modifikation. Das hat aber nichts damit zu tun, dass jungen Volljährigen Hilfen nicht mehr gewährt würden. Dafür

sprechen im Übrigen auch die Zahlen. Wir haben zurzeit von den 197 stationären Fällen 94 junge Volljährige, davon übrigens sechs über 21 Jahren, d. h. also der Anteil ist durchaus mit 27 % Hilfen für junge Volljährige relativ groß. Und ich halte es auch fachlich für nicht vertretbar, wenn man im Kontext der Erziehungshilfe, also Hilfe nach § 27 und Fortsetzung nach § 41, sagen sollte, es gibt hier eine vertretbare Grenze mit 18 Jahren. Wo gute Hilfeprozesse laufen, darf das Lebensalter 18 Jahre keine Grenze sein und muss die Hilfe zu einem zielgerichteten Ergebnis geführt werden.

Zweitens: an schulische oder berufliche Ausbildung binden. Da muss man sagen, dass in der Praxis heute schon, wenn es um die Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige geht, wir als Jugendämter ganz großen Wert auf den Bereich schulische und berufliche Ausbildung legen. Dies ist so ein wichtiges Kriterium für Lebensbewältigung und für Verselbständigung, dass sich in der Tat, wenn jemand dauerhaft nicht bereit ist, sich auf eine Ausbildung, auf eine Qualifizierung einzulassen, die Voraussetzungen für den § 41 im Vollzug aus unserer Sicht schon wegfallen. Insofern kann ich mich mit der Vorstellung durchaus anfreunden, dass man sagt, man definiert von vornherein, dass schulische und berufliche Ausbildung Bestandteil der Hilfe für junge Volljährige ist.

Dritter Punkt. Wäre es sinnvoll, alles zusammenzuführen? Meiner Meinung nach eindeutig ja. Ein einheitliches Leistungsgesetz für Behinderte ist meiner Meinung nach sinnvoll auch aus Gründen der Gleichbehandlung. Denn es ist nicht abzustreiten, glaube ich, dass wir momentan eine Ungleichbehandlung zwischen seelisch Behinderten und den anderen behinderten Menschen haben. Dankeschön.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Vorholz.

Dr. Vorholz: Zunächst fragten Sie nach den Kostensteigerungen im Vergleich zu anderen Ausgabenbereichen. Es ist so, dass der sogenannte Einzelplan 4, also der Sozialhaushalt in den kommunalen Haushalten, gerade bei den Landkreisen ohnehin das größte Volumen hat. Das macht bei den Landkreisen bis zu 60 % des gesamten Haushaltes aus und innerhalb dessen haben wir halt die beiden Schwerpunkte Sozialhilfe und Jugendhilfe. Hier hat die Jugendhilfe eine überproportionale Entwicklung genommen. Sie hat eine überproportionale Kostensteigerung erfahren. Im Bereich der Sozialhilfe sind gestiegen die Hilfen für behinderte Menschen. Und das Gegenstück haben wir auch im Bereich SGB VIII, auch da ist es der § 35 a, der gestiegen ist neben dem Bereich Kindertagesbetreuung.

Die andere Frage, wie kann man sich das vorstellen, Kostenbeteiligung, Kostenheranziehung oder Kostenbeitrag. Es ist eine generelle Frage, die sich ein Staat stellen muss, was kann ich mir in welchen Zeiten leisten? Kann ich soziale Leistungen in einer Zeit, wo die öffentlichen Kassen insgesamt, also Kommunen wie Länder wie Bund

gleichermaßen, leer sind, kann ich es mir da leisten, Leistungen auszugeben, ohne dafür etwas zu erwarten von demjenigen, der die Leistungen erhält und in der Lage wäre, das zu erbringen. Dazu gehört etwas politischer Mut und ich denke, den werden wir zunehmend stärker kriegen, weil die demographische Entwicklung uns dazu zwingt. Die Zeiten sind vorbei, wo wir irgend was verschenken könnten, auf der kommunalen Ebene schon gar nicht. Ich denke, dass wir Konsens haben bei der Frage Kindergeld. Das soll dem Jugendhilfeträger zustehen, wenn er entsprechende Leistungen erbringt. Aber dass man Leistungen unabhängig davon, ob derjenige bedürftig ist, gewährt, das ist eine politische Entscheidung. Und ich denke, da müssen wir im Bereich SGB VIII auch dazu kommen, zu gucken, kann derjenige, wenn er Einkommen und Vermögen hat, die Kosten selbst mit tragen. Man muss beim Bereich Kinder- und Jugendhilfe immer auch vor Augen haben, es darf nicht im Einzelfall kontraproduktiv sein. Wenn ich dazu komme, dass Eltern Leistungen gar nicht mehr in Anspruch nehmen für ihre Kinder, weil sie dann denken, wenn ich die Leistung nicht will, dann bezahle ich auch nicht, das muss verhindert werden können. Deswegen braucht das Jugendamt auch die Möglichkeit, im Einzelfall dann entsprechend reagieren zu können.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir haben jetzt die Zeit für die CDU/CSU ein ganz klein wenig überschritten. Ich nehme Sie dann in die nächste Runde, Frau Fischbach. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Dümpe-Krüger.

Abg. **Jutta Dümpe-Krüger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Danke, Frau Vorsitzende. Ich hätte zunächst zwei Fragen, an Prof. Merchel und Herrn Schnapka. Und zwar, Herr Prof. Merchel, möchte ich ganz gerne, weil wir da eben nicht ganz zu Ende gekommen sind, dass Sie konkret zu § 85 noch mal die vier Punkte benennen, warum aus ihrer Sicht eine dezentrale Ansiedlung der Beratungsaufsicht für Kindertageseinrichtungen fatal wäre. Das zweite, Herr Schnapka, die Frau Rupprecht hat die Frage aufgeworfen, was können wir uns in diesen Zeiten an Sozialem eigentlich noch leisten? Und da möchte ich gerne, dass Sie Stellung nehmen und mir sagen, wenn hier gesagt wird, dass die Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene eigentlich kaum noch geschultert werden können, haben Sie vielleicht - wie ich auch - die Befürchtung, dass unsere Gesellschaft doppelt und dreifach drauf zahlen könnte, wenn wir eben in diesem Bereich bestimmte Leistungen nicht mehr so erbringen, wie wir es bisher getan haben, oder sogar ganz einstellen?

Vorsitzende: Vielen Dank. Prof. Merchel bitte.

Prof. Dr. Merchel: Ich will die Punkte kurz benennen. Erster Grund ist: Wir brauchen eine Verlässlichkeit von fachlichen Standards in Kindertageseinrichtungen, eine landesweite

Verlässlichkeit. Es darf nicht passieren, dass mit einer Dezentralisierung gleichsam ein Flickenteppich von fachlichen Standards produziert wird. Wie vorhin auch ausgeführt, wäre das gerade auch im Hinblick auf eine stärkere Verkoppelung mit bildungspolitischen Aspekten fatal. Das ist der erste Grund.

Der zweite Grund ist das Problem der Interessenkollision. Wir hatten vorhin dieses Beispiel mit dem TÜV. Auch hier haben wir eine unabhängige Institution, den TÜV, und ich gehe nicht zu meiner Werkstatt, wo ich normalerweise mein Auto hinbringe und sage denen, sie sollen auch noch die TÜV-Abnahme machen. Und ich käme erst recht nicht auf die Idee zu sagen, ich kenne doch mein Auto schließlich am besten, und ich kann das auch selber abnehmen. Es geht hier um Interessenkollisionen. Es gibt unterschiedliche Funktionen beim örtlichen Träger. Er ist Träger eigener Einrichtungen, er hat eine fachliche Funktion, eine Beratungsfunktion im Rahmen auch der Jugendhilfeplanung, eine fachliche Steuerungsfunktion, er hat eine Finanzierungsfunktion und aus diesen möglichen Interessenkollisionen heraus ist es günstig, das Landesjugendamt damit zu beauftragen.

Dritter Punkt ist die Notwendigkeit der Gewährleistung einer landesweiten Beratung. Gerade, wenn wir den Kindertagesbereich jugendhilfepolitisch und bildungspolitisch weiterbringen wollen, muss es möglich sein, auch auf Landesebene genauer wahrzunehmen, was sich in den einzelnen Regionen bewegt, diese Wahrnehmungen zusammenzuführen, auszuwerten und dann in weitere Beratungen einfließen zu lassen. Das wäre also der dritte Grund: Gewährleistung einer fachkompetenten landesweiten Beratung und Reflexion.

Und der vierte und letzte Grund ist ein Grund, der mit den Ressourcen zusammenhängt. Die Landesjugendämter sind durchaus in der Lage und sie haben es bewiesen, diese Aufgabe mit begrenzten Ressourcen sehr effektiv zu erfüllen. Wenn das die einzelnen Jugendämter dezentral wahrnehmen würden, müssten sie entsprechendes Fachpersonal vorhalten. Es würde sozusagen im Sinne effizienter Ressourcennutzung problematisch sein, das zu dezentralisieren.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Schnapka bitte.

Herr Schnapka: Ja, ich kann es mir nicht verkneifen, doch noch mal an der letzten Frage anzuschließen. Also, wenn wir es schlecht machen würden, dann wäre es richtig, das zu verlagern, aber das sagt keiner. Auf ihre Frage hin, Frau Dümpe-Krüger, kann ich eigentlich nur sagen: ja, Sie haben Recht. Es ist aber auch so, gerade wir als kommunal verfasstes Landesjugendamt im Rheinland sehen natürlich ganz genau, dass die Kommunen unter einem erheblichen Haushaltsdruck stehen und die Restriktionen, die auch im sozialen und sozialpolitischen Bereich eingebracht werden, keine sind, die aus Überzeugung kommen, sondern aus diesem finanziellen Druck heraus. Deswegen wird man sich - und das tatsächlich auch gesamtgesellschaftlich und politisch, bundespolitisch - die Frage stellen

müssen, wie die Einnahmestruktur der Kommunen denn beschaffen ist. Wenn man sie in dieser Einkommensverengungsschiene lässt, werden sie in dieser restriktiven Art und Weise immer weiter fahren müssen. Es ist ja richtig, dass wir auf der kommunalen Ebene für ausgeglichene Haushalte sorgen müssen, das ist auch unser Job, aber die Einnahmestruktur bricht den Kommunen weg und darüber kommen Einsparungen in Bereichen, die letztlich viel kosten, weil sich die Perspektive verengt und man im Grunde genommen nur noch von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr denkt. Das ist eine zu enge Sicht.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dümpe-Krüger. Sie haben noch eine Minute.

Abg. **Jutta Dümpe-Krüger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann möchte ich an Frau Dr. Vorholz die Frage richten, Sie erwarten durch die Streichung des § 35 a eine enorme Kostenreduzierung. Diese Einschätzung wird von vielen anderen Fachleuten nicht geteilt und ich möchte jetzt von Ihnen wissen, können Sie Ihre Aussage, also diese Aussage der angeblichen Kostenreduzierung, durch Zahlen untermauern und können Sie auch die Aussage belegen, dass pädagogische Ersthilfe für junge Volljährige angeblich wenig Erfolg verspricht, wenn die Hilfe erst nach der Volljährigkeit einsetzt?

Vorsitzende: Ja, Frau Dr. Vorholz, darauf können Sie entweder ganz kurz antworten oder wir ziehen die Zeit von der nächsten Runde ab. Antworten sollen Sie natürlich jetzt direkt, sonst ist es etwas eigenartig, bitteschön.

Dr. Vorholz: Also, beide Fragen erlauben eigentlich keine kurze Antwort.

Vorsitzende: Dann schreiben wir es auf und dann ziehen wir das in der nächsten Runde ab. Ich will Ihnen nicht mitten das Wort abschneiden.

Dr. Vorholz: Also, eine Streichung des § 35 a lässt sich – das hat Herr Schilling in seiner Stellungnahme sehr anschaulich dargestellt - insofern nicht beziffern, d. h. wir sind hier auf Schätzgrößen angewiesen. Aber wir gehen von den Schätzungen aus, und das ist die Erfahrung der Jugendämter. Ich kann in diesem Zusammenhang sagen, dass ich - so weit es in der kurzen Zeit möglich war - eine umfängliche Einbeziehung der Landkreise ermöglichen konnte und wir eine Stellungnahme auch in meinem Sozialausschuss einstimmig abgestimmt haben. Also insofern ist das auch eine breit getragene Auffassung. Die Punkte, die wir als Verlagerung empfinden, nämlich von der Schule in die Jugendhilfe, dass wir die möglicherweise, stärker in den Griff kriegen können, wenn wir eben die klare Abgrenzung haben, das ist die Erfahrung der Landkreise, bei den Jugendämtern, so, wie sie uns weitergegeben worden ist. Das ist die Erfahrung. Wenn man mit einem gewissen Alter erst

einsetzt, nämlich über 21 Jahre hinaus eine Ersthilfe anbietet, dann ist der pädagogische Nutzen bei jemandem, der insoweit eigentlich fertig erzogen ist, einfach gering. Wir haben die Volljährigkeit inzwischen bei 18 und nicht bei 21 Jahren. Wir haben Parallelen im Jugendstrafrecht, wo die Betroffenen mit 27 Jahren auch entsprechend erwachsen sind und deswegen ist das die Erfahrung, die ich hier weitergeben kann.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann Herr Haupt für die FDP-Fraktion bitte.

Abg. **Klaus Haupt** (FDP): Eine Frage an Herrn Späth. Mich würde interessieren, Herr Späth, aus der rein fachlichen Sicht, auf welcher Seite könnten die qualifiziertesten Angebote gemacht werden für einerseits die behinderten jungen Menschen und andererseits die jungen Volljährigen? Sozialhilfe oder Jugendhilfe. Gibt es überhaupt entsprechende Einrichtungen in der Sozialhilfe dafür? Und an den Praktiker Herrn Tischler hätte ich schon die Frage, wie bewerten Sie die reelle Chance, dass die Leistungseinschränkungen in §§ 35 a und 41, wenn ich das Wesentlichkeitskriterium noch mit hinzu ziehe, ermöglichen, dass ihr Jugendamt effizienter und klarer arbeiten kann.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Späth bitte.

Herr Späth: Wo sind die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen und jungen Volljährigen am besten versorgt? In den letzten Jahren haben Jugendämter in Zusammenarbeit mit den freien Trägern eine Vielzahl von Hilfen entwickelt im ambulanten, im teilstationären, im stationären Bereich, die genau die Hilfebedarfe dieser jungen Menschen treffen. In aller Regel ist das in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrien geschehen. Ich könnte eine Vielzahl von konkreten Beispielen nennen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Jugendhilfe der geeignete Rahmen ist, um Hilfen für diese jungen Menschen zu erbringen. Bei den jungen Volljährigen gilt genau dasselbe. Im Übrigen muss man klarstellen, Jugendhilfe ist grundsätzlich nur dann zuständig, wenn ein Hilfebedarf, ein erzieherischer Hilfebedarf besteht. Wenn es rein um materielle Versorgung geht, dann ist die Jugendhilfe nicht zuständig. Dann kann schon heute ein 19-Jähriger Hilfe beim Sozialamt beantragen. Wir haben also im Gesetz die Regel, dass dort, wo pädagogische erzieherische Hilfen sowohl für seelisch Behinderte als auch für junge Volljährige erforderlich sind, das Jugendamt zuständig ist. Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass das Sozialamt, die Sozialhilfeeinrichtungen, diese Leistungen besser erbringen könnten, als sie heute durch Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden. Es gibt nirgends eine Klage, dass die Leistungen, die Angebote nicht qualifiziert seien. Es gibt ausschließlich fiskalisch motivierte Begründungen zu Verschiebungen von der Jugendhilfe in

die Sozialhilfe. Auch dort würden die Kosten entstehen. Allerdings die Hilfen nicht so qualifiziert erbracht werden.

Eine letzte Bemerkung. Stellen Sie sich vor, das Jugendamt müsste, wenn § 35 a so geändert würde, wie es die CDU/CSU vorgeschlagen hat, auf dieser Grundlage Entscheidungen treffen. Wie nennt sich die Grundlage? „Wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“, dann besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese komplizierte Formulierung soll durch Jugendämter besser umgesetzt werden können als die jetzt bestehende, relativ präzise, klare Formulierung. Ich kann mir nach dem, was ich von Herrn Tischler gehört habe, überhaupt nicht vorstellen, dass die Jugendämter mit dieser Formulierung besser zurecht kämen, als es jetzt der Fall ist. Die Sozialämter im Übrigen auch nicht, denn die hätten genau dieselben Probleme, das, was hier gesetzlich formuliert ist, umzusetzen. Auch diese wären angewiesen auf Unterstützung der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Herr im Hause ist man dann, wenn man seine Kompetenzen wahrnimmt, wenn man die Steuerungsinstrumente nutzt, die das KJHG bietet.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Tischler bitte.

Herr Tischler: Herr Späth hat insofern Recht, als die Jugendhilfe für Hilfen nur zuständig ist, wenn ein Hilfebedarf besteht. So ist es jugendhilferechtlich. Dies hat aber mit der Praxis überhaupt nichts zu tun, weil dies alle anderen Leistungssysteme völlig anders sehen. Die Sozialhilfe interessiert nicht, ob ein Hilfebedarf besteht im Sinne der Jugendhilfe, das Krankenhilfesystem interessiert nicht, ob ein Hilfebedarf besteht im Sinne der Jugendhilfe. Genauso wenig interessiert es die Arbeitsverwaltung, genauso wenig interessiert es die Justiz. All diese Bereiche sehen die Jugendhilfe rein zuständigkeitsrechtlich und die Gerichte vollziehen es so. Ich hab die sechs Prozesse, die ich im Zusammenhang mit §§ 41 und 35 a in den letzten zwei Jahren geführt habe, alle sechs mit Glanz und Gloria verloren. Ich habe keine Chance, weil die fachlichen Gesichtspunkte nicht relevant sind. Es geht nur um zuständigkeitsrechtliche Entscheidungen. Am Schluss entscheidet der Kinder- und Jugendpsychiater, welche Hilfe die Jugendhilfe zu gewähren hat. Und nicht der § 36 - Hilfebedarf - und nicht die fachkollegiale Beratung und nicht die psychosoziale Diagnostik und gar nichts. Es geht nur um Zuständigkeit und das entscheidet der Psychiater und entscheidet die Richterin, um es auf den Punkt zu bringen.

Die Frage war, ob klarer und effizienter gearbeitet werden könnte. Im Bereich § 41 sehe ich hinsichtlich Klarheit und Effizienz sozusagen keine Veränderung. Da bestehen eigentlich nicht die Probleme, wenn es isoliert um § 41 geht. Da ist der Unterschied in der Tat nur, dass es keinen Erstantrag mehr gibt nach § 41 und das würde eine Herausforderung bedeuten,

insbesondere hinsichtlich der Justiz, um es ganz klar zu sagen. Denn auch hier ist Hilfebedarf vorhanden. Es geht u.a. um die Beistandschaften und den Zusammenhang mit dem Jugendgerichtsgesetz. Auch hier passiert uns am laufenden Band, dass Richter und Staatsanwälte beschließen, was Jugendämter ausführen müssen, weil die Justiz im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes sozusagen die Frage der Erziehungsbedürftigkeit gleich konkludent mit beantwortet. Und damit haben wir zu erbringen und zu finanzieren. Bei §§ 41 und 35 a entsteht die Klarheit und Effizienz dadurch, dass wir eine ganz klare Altersgrenze haben, dass ab 18 Jahren die Zuständigkeit der Jugendhilfe nicht mehr gegeben ist. Ich sage das ungern, aber ich sehe wirklich aufgrund der praktischen Erfahrungen keine andere Möglichkeit, als dass man es in der Form regelt, weil ansonsten die Jugendämter - und das ist eine bittere Erfahrung - immer den schwarzen Peter haben.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann ist die SPD-Fraktion wieder dran. Frau Marks bitte.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Schilling. Zum einen würde mich mal interessieren, wie sieht es aus mit einer grundsätzlichen Zunahme der Jugendhilfemaßnahmen bei Volljährigen? Zum anderen, gibt es Unterschiede bei Jugendhilfemaßnahmen in den Bundesländern? Und speziell, wie sieht der Vergleich aus zwischen den neuen und den alten Bundesländern? Dankeschön. Das bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Schilling bitte. Sie können in Ruhe die Unterlagen suchen, wir halten die Uhr an.

Dr. Schilling: Ich hab in meiner Stellungnahme die Zahlen dargelegt. Zum Verständnis und vielleicht auch, damit es hier noch mal klar wird bezogen auf die jungen Volljährigen: Zu Beginn des SGB VIII, also im Grunde 1991/92, gab es ca. 14.000 junge Volljährige in den erzieherischen Hilfen, also in allen Hilfen, das ist also einerseits in der Heimerziehung aber auch in ambulanten Hilfen. Diese Zahl ist bis zum Jahre 2000 auf 20.000 gestiegen. Hier haben wir also eine Zunahme von ungefähr 7.000 seit Einführung des SGB VIII. Wie viele nach dem 18. Geburtstag mit Hilfen begonnen haben, darüber gibt es keine eindeutigen feste Zahlen, sondern nur eine Näherungsmöglichkeit. Die habe ich auch in der Stellungnahme dargelegt. Es geht ungefähr um 5.000 Volljährige im Bestand. Also jetzt nicht jährlich, sondern im gesamten Bestand gibt es 5.000 Betroffene über alle Hilfearten hinweg, die nach dem 18. Lebensjahr begonnen haben. Das ist die Gruppe, um die es hier an dieser Stelle geht, mit einigen Unschärfen.

Länderspezifisch habe ich das nicht ausgewertet und kann an dieser Stelle nicht genau sagen, inwieweit es länderspezifische Ausführungen gibt. Ich kann Ihnen nur sagen, dass es

an einigen Beispielen im Rahmen von interkommunalen Vergleichen auf der kommunalen Ebene sehr deutliche Unterschiede gibt. Die allgemeinen Zahlen weisen aus, sind es ungefähr 17% Anteil z. B. an der Heimerziehung. Im interkommunalen Vergleich erreicht es Anteile von 2 % bis zu 20 oder 30 %. Das ist für mich eigentlich ein Hinweis darauf, dass es durch gesetzliche Maßnahmen an dieser Stelle sehr wenig steuerbar ist, sondern in erster Linie über das Verwaltungsverfahren. Ich hoffe, ich habe jetzt alle Fragen beantwortet.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Rupprecht bitte.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Frau Vorsitzende, Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, Frau Dr. Vorholz hat vorhin noch mal betont, dass sie nicht von Missbräuchen ausginge, sondern von Mitnahmeeffekten. Die beiden Gesetzentwürfe sind in ihrer Tendenz darauf gerichtet, die Ausgabensteigerungen zu begrenzen bzw. die Ausgaben zu reduzieren. Wenn wir also nicht von Missbräuchen ausgehen können, muss man überlegen, wo ist das Einsparpotential und wie kann das genutzt werden. Den bisherigen Stellungnahmen habe ich das jetzt noch nicht so genau entnehmen können. Meine Frage also, wo sollen die Einspareffekte sein, vor allem über §§ 35 a und 41. Das ist die erste Frage. Die würde ich gern an Frau Dr. Vorholz aber auch an Herrn Schnapka richten.

Und ich hätte noch eine Frage an Prof. Fegert. Wir haben viel Legasthenie und Dyskalkulie im § 35 a und in meinem Jugendamt heißt es immer, das nimmt zu. Sind die beiden Phänomene richtig angesiedelt in der Jugendhilfe oder nicht und wo wären sie ggfs. besser angesiedelt? Warum gibt es so große Unterschiede, zumindestens den Stellungnahmen nach, in einzelnen Jugendamtsbezirken bzw. Bundesländern?

Vorsitzende: Drei Sachverständige waren angesprochen. Frau Dr. Vorholz bitte.

Dr. Vorholz: Frau Rupprecht, Sie weisen völlig zurecht daraufhin, um welches Volumen es hier überhaupt geht. Der Gesetzentwurf selbst bleibt da vage, aus den bekannten Statistikgründen. Es geht um keinen relativ großen Bereich angesichts dessen, was wir im Jugendhilfebereich insgesamt haben, nämlich eine Ausgabe von 19 Milliarden. Man muss hier, denke ich, die Kirche ein bisschen im Dorf lassen bei der Frage, worum geht es hier überhaupt. Ich würde das Problem auch nicht allein auf die Mitnahmeeffekte zurückführen. Es ist durchaus so, wenn Sie den Bereich Legasthenie und auch Dyskalkulie haben, dass wir eine schleichende Verschiebung erleben. Es gibt zu wenig Förderunterricht, die Lehrer selbst sind nicht mehr in der Lage, individuell auf die Probleme einzugehen. Wenn ich einen besonderen schwachen Schüler habe und dazu komme, über Gutachten dargelegt, eine drohende seelische Behinderung zu diagnostizieren, dann habe ich diesen Bereich in der Jugendhilfe, im § 35 a. Da versprechen wir uns von den klareren Voraussetzungen, wie Sie

in der Änderung des § 35 a formuliert sind, klare Zugangsvoraussetzungen, auch mit der Definition in Abs. 1a. Übrigens dieselbe Definition, die wir in § 39 BSHG haben, Herr Späth, also lassen Sie auch da bitte die Kirche im Dorf. Das ist die Rechtslage, mit der wir seit Jahren als Sozialämter arbeiten. Damit werden wir auch arbeiten können als Jugendämter.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Schnapka bitte.

Herr Schnapka: Kosten einsparen kann man, indem man die Hilfe entweder im Standard reduziert oder nicht mehr anbietet. Wenn die Eingliederungshilfen in der Sozialhilfe auf niedrigem Niveau stattfinden, wird es Einsparungen geben, aber das bedeutet auch, es wird nicht weniger Behinderungen geben. Die Menschen bekommen dann nicht mehr die gleiche Hilfe, wie sie es nach der derzeitigen Gesetzesformulierung bekommen. Ebenso beim § 41. Wenn die jungen Volljährigen nicht mehr von der Jugendhilfe betreut werden, dann werden sie nicht mehr betreut. Denn es geht nicht um eine finanzielle Leistung, es geht nicht mal um eine finanzielle Unterstützung, es geht um eine Hilfeart. Da wird diese eben nicht mehr stattfinden. Das wird zwar im ersten Moment billiger, aber die Folgekosten sind verdammt hoch. Auch wenn man es ökonomisch berechnet.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Fegert bitte.

Prof. Dr. Fegert: Zunächst zur Frage Legasthenie und Dyskalkulie. Natürlich ist es primär der Auftrag von Schule, Rechnen beizubringen und Lesen beizubringen. Das liegt in Länderhoheit und gelingt unterschiedlich gut oder schlecht. Es gibt Länder, die vorbildliche Schulgesetze haben, die dafür auch Angebote machen. Ich war mal in so einem Land tätig, da gab es kaum Fälle nach § 35 a. Es gibt andere Länder, die sich darum nicht gekümmert haben. Es ist klar, dass ein subsidiärer Träger immer dann einspringen muss, wenn andere versagen. Da kann ich auch das Leid irgendwo verstehen. Eine Sache wären noch Kinder, die neuropsychologische Defizite haben. Diese haben, wenn sie noch nicht in die Schule gehen, einen kassenärztlichen Anspruch auf Ergotherapie. Auch hier könnte man, wenn man entsprechende Heilhilfsberufe ausbildet (Das ist dann auch wieder eine Frage, wer bildet die aus? Das ist auch wieder eine Sache, die in Länderzuständigkeit fällt) im Kassenbereich noch Ressourcen mobilisieren. Aber es wird immer ein Recht von Kindern und Jugendlichen bleiben. Hinsichtlich Ihrer Hoffnung, dass es anders sei, denken wir mal an die Zeit früher zurück. Auch da gab es hilfsrichterliche Rechtsprechung, die Sozialhilfeträger verurteilt hat, hier zu leisten. Ich sehe eine Tendenz, einzelne Gruppen von Kindern, die von Behinderung bedroht sind oder die behindert sind, herauszunehmen, zu diskriminieren und ihre Familien mit dem Wort „Mitnahmeeffekte“ zu versehen. Ich möchte als Arzt noch mal feststellen: Wir sind dieses Jahr im Jahr der Behinderten und, Herr Tischler, mich fröstelt es - ich glaube, Sie

haben das nicht so gemeint - wenn sie gegenüberstellen, was kostet uns eine Hilfe für das normale gesunde Kind und was kostet uns die Hilfe für das seelisch behinderte Kind. Das erinnert mich fatal an Lehrbuchseiten nach '33, (*Unruhe im Saal*) die die Ernährungskosten des einen gegen die des anderen aufgerechnet haben.

(Aus dem Saal „... das ist ja unverschämt ...“)

Vorsitzende: Ich muss mal darauf hinweisen,

(Aus dem Saal „... nicht gefallen...“)

Vorsitzende: Herr Zylajew! Ich muss mal darauf... Ruhe bitte! Herr Zylajew, jetzt ist es gut. Ich muss mal darauf hinweisen, dass die Sachverständigen hier auf die Fragen der Abgeordneten antworten müssen und nicht untereinander diskutieren dürfen. Das sieht so unsere Geschäftsordnung vor. Frau Streb-Hesse bitte.

Abg. **Rita Streb-Hesse** (SPD): Ich hoffe, dass das mit den Beschimpfungen ein Einzelfall bleibt, weil ich denke, es war heute bis zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich eine Anhörung, die fachlich und qualifiziert war. Wenn ich die verschiedenen Fragen und die Antworten der Sachverständigen zusammenfasse, kann ich nur sagen, egal, ob Sie eine Änderung wollen oder nicht, Sie sagen, die Arbeit vor Ort ist qualitativ gut und man sieht Probleme bei den Finanzen. Dass man damit auf Bundesebene ein Gesetz ändern will ist mir überhaupt nicht nachvollziehbar. Jeder sucht nach einem Weg, das Problem nicht selbst regeln zu müssen. Das machen die Bundespolitiker ab und zu auch so. Aber alles weist daraufhin, dass das eigentlich eine Sache der Länder, der Kreise und Kommunen ist, zu gucken, inwieweit die verschiedenen Säulen der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu kurz kommen. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass gerade die Frage - z. B. Schulsystem in Bayern, Sie gestatten mir dann auch diese Bemerkung - Legasthenie eigentlich in Bayern nicht so stark vorkommen sollte wie z. B. in Hessen.

Vorsitzende: Ich muss auch noch zur Geschäftsordnung sagen, dass die Abgeordneten Fragen stellen müssen!

Abg. **Rita Streb-Hesse** (SPD): Ich wollte nur sagen, es gibt jetzt auch Schlussfolgerungen. Mir gehen auch langsam die Fragen aus. Aber meine Frage ist an Prof. Merchel, Herrn Tischler und Frau Dr. Vorholz, wenn das Geld da wäre, würden Sie dann Änderungen fordern? Ganz konkret an Sie die Frage.

Vorsitzende: Sie haben eine Frage gestellt an Frau Vorholz, Herrn Merchel und Herrn Tischler? Das heißt jetzt wahrscheinlich, dass der nächste Kollege nicht mehr dran kommt. Frau Dr. Vorholz bitte.

Dr. Vorholz: Wenn das Geld da wäre - eine wie wir alle wissen rein hypothetische Frage - würden wir sicherlich einige der Änderungen anders beurteilen, als zum heutigen Zeitpunkt. Wir würden aber gleichfalls fordern, dass ein Gesetz klare Zuständigkeiten vorgeben muss und klare Zugangsvoraussetzungen. Der § 35 a, so wie er jetzt im SGB VIII formuliert ist, hat das nicht ganz. Er ist zu ausufernd, zu umfänglich formuliert und bringt uns die Abgrenzungsschwierigkeiten. Wir brauchen als Aufgabenträger auch klare Abgrenzungen. Das ist effektives Verwaltungshandeln. Aber ich fand Ihre Bemerkung sehr interessant: das ist ein Problem von Ländern und Kommunen. Da würde ich Ihnen zustimmen, wenn das nicht ein Bundesgesetz wäre, das hier Standards bestimmt. Sie bestimmen im SGB VIII die gesetzlichen Grundlagen und ziehen sich dann zurück und sagen, das ist aber Ländersache. Das ist genau das Problem. Wenn Sie in der Finanzverantwortung stünden, dann würden wir, glaube ich, hier anders diskutieren.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir müssen eben klären, ob wir wegen der Situation im Plenum die Sitzung unterbrechen möchten oder es geht, dass die nächste Fragestellerin und ich hier bleiben aus unserer Fraktion. Gut, machen wir weiter. Herr Tischler bitte.

Herr Tischler: Die Klarstellung bezüglich der ambulanten Hilfen, gemeint war Legasthenie und Dyskalkulie, die spielt da eine große Rolle in der Diskussion. Faktisch ist es aber so, dass wir hier in den letzten Jahren in der Tat zu einer gewissen Konsolidierung gekommen sind. Wir hatten zum Beispiel in Regensburg in den letzten zwei Jahren nur noch 1,8 % Steigerung. Deswegen geht es nicht um eine Änderung des § 35 a. Aber ich glaube, Sie sehen am besten, worum es geht, wenn ich Ihnen sage, dass im Jahr 2003 die Kosten für die ambulanten Eingliederungshilfen 6,9 % ausgemacht haben. 6,9 % mit 690.000 Euro. Und die Kosten für die stationären und teilstationären Hilfen waren 93,1%, also 1,5 Millionen Euro. Da ist in der Tat das Problem. Jetzt zu der Frage, würde ich, wenn das Geld da wäre, dann eine Änderung fordern? Ja, ich würde eine Änderung fordern, vielleicht habe ich das nicht richtig vermittelt. Das Ganze ist für mich nicht nur eine Kostenfrage. Das Ganze ist für mich ganz stark eine fachliche Frage. Ich erhoffe mir von einer Änderung des SGB VIII, dass die Fachlichkeit des Jugendamtes und dass die Fachbehörde Jugendamt erhalten bleiben kann in ihrer ganzen Aufgabenbreite. So war das auch gemeint, dass wir viel mehr machen müssen im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie, dass uns die Fachbehörde erhalten bleibt und dass wir im Rahmen unserer hilfeplanmäßigen Möglichkeiten - sei es jetzt im Rahmen des § 80, sei es im Rahmen des §36 - die Hilfen und Unterstützung, die

Beratung und alles wirklich so vollziehen können, wie es der Gesetzgeber eigentlich gemeint hat mit dem SGB VIII. Deswegen ganz klar die Aussage, selbst wenn das Geld da wäre, hielte ich es aus fachlichen Gründen für richtig und für notwendig, an bestimmten Stellen das Gesetz zu verändern.

Vorsitzende: Vielen Dank. Prof. Merchel bitte.

Prof. Dr. Merchel: Ich will es ganz kurz machen. Aus meiner Sicht hat sich das KJHG als ein taugliches und ein modernes Gesetz erwiesen, um diejenigen erzieherischen Hilfen zu leisten, die notwendig sind. Es gibt eine große Einigkeit in der Fachwelt darüber, dass sich das KJHG hier als tauglich erwiesen hat. Es kommt weniger darauf an, jetzt über gesetzgeberische Maßnahmen an der einen oder anderen Stelle noch was zu machen. Da gibt es vielleicht ein paar administrative Aspekte, die sind aber eher marginal. Es kommt vielmehr darauf an, die Steuerungsleistungen oder die Steuerungsoptionen, die auf der kommunalen Ebene möglich sind, qualifiziert weiter zu entwickeln. Da gibt es noch einige Punkte. Es geht also hauptsächlich um die Verbesserung der örtlichen Verfahren und weniger um eine Veränderung auf Gesetzesebene aus meiner Sicht.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Gradistanac bitte.

Abg. **Renate Gradistanac** (SPD): Also, ich sehe da nur Widersprüche in Ihren Aussagen. Jetzt will ich das noch mal abklären. Nehmen wir mal den praktischen Fall, dass es wohl möglich ist, dass durch einen sexuellen Missbrauch seelische Behinderungen auftreten. Und jetzt ist die Frage, wo ist die Fachlichkeit dann am qualifiziertesten. Herr Prof. Fegert, würden Sie vielleicht dazu noch mal Stellung nehmen. Ich habe den Eindruck, dass es um Verschiebungen zulasten von Betroffenen geht und dass der Präventionsgedanke überhaupt nicht mehr im Vordergrund steht.

Vorsitzende: Herr Prof. Fegert bitte.

Prof. Dr. Fegert: Die Zahlen belegen eindeutig, dass wir in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ca. ein Drittel der Patienten, die wir sehen, aufgrund von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellen Missbrauchs sehen. Diese Misshandlungsformen ziehen langfristige schwere Schäden bei den betroffenen Kindern nach sich und sie sind häufig - das zeigen auch alle Statistiken, obwohl sie in allen Schichten vorkommen - auch mit massiven Erziehungsdefiziten bei den Eltern kombiniert. Und gerade deshalb brauchen wir zur Förderung dieser Kinder eine kombinierte Fachlichkeit im Erziehungsbereich genauso wie im therapeutischen Bereich. Und wenn ich jetzt das

folgende Beispiel nehme: ein Mädchen kommt zu mir in die Klinik, hat, weil sie sexuell missbraucht wurde, drei Monate vor dem 18. Lebensjahr einen Selbstmordversuch gemacht, wird in der Klinik 18 Jahre alt und will ihr Abitur noch zu Ende machen. Würde der Sozialhilfeträger zuständig, dann käme sie in ein Wohnheim für psychisch Kranke mit 40-jährigen, 50-jährigen Patienten zusammen, die ganz andere Lebensperspektiven und -ziele haben. Was sie aber braucht, ist eine geeignete Hilfe, die ihr ermöglicht, ihr Abitur zu machen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Frau Fischbach bitte.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte auf einen Aspekt der Fachlichkeit und des bestehenden Gesetzes eingehen. Herr Späth, Sie hatten gesagt, der Gesetzentwurf meiner Fraktion geht in die falsche Richtung, es geht um eine professionellere Umsetzung bestehenden Rechts. Das würde bedeuten, im Moment ist es sehr unprofessionell und wenn Ihr Nachbar, der Herr Schnapka, gesagt hat, die fachliche Funktion liegt in der Aufsicht der Landesjugendämter, würde es bedeuten, dass die ihre Arbeit nicht richtig machen. Vielleicht könnten Sie das noch etwas präzisieren, weil die Anmerkung natürlich dann gemacht werden muss. Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Fegert. Sie haben zu den geeigneten Maßnahmen, in der Kinder- und Jugendhilfe die kommunale Haushaltssituation zu retten oder ihr gerecht zu werden, gesagt, auf gesetzlicher Ebene würden Sie - so wie wir es auch sagen oder gerade diskutiert haben - eine Kostenheranziehung für möglich halten in den entsprechenden Fällen, die Sie eingeschränkt haben. Auf der Vollzugsebene sprechen Sie über Anreize für kürzere und qualitätsgesicherte Maßnahmen. Das würde bedeuten, heute wird bewusst, jetzt sage ich wieder das Wort Mitnahmeeffekte, länger therapiert statt kürzer und noch nicht mal qualitätsgesichert. Das ist natürlich auch so ein Ding, das steht jetzt in der Luft, das hätte ich gerne geklärt. Und dann hätte ich gerne gewusst, welche Anreize Sie sehen, für kürzere und qualitätsgesicherte Maßnahmen zu sorgen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Späth.

Herr Späth: Frau Fischbach, der jetzt geltende § 35 a gilt seit zwei Jahren. In Verbindung mit dem SGB IX ist er neu ins KJHG herein genommen worden. Ihr Vorschlag, ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie glauben können, mit der jetzigen Formulierung könnten die Jugendämter qualifizierter ihren Handlungsrahmen wahrnehmen

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Darf ich noch mal, nur, weil die Frage nicht verstanden wurde.

Vorsitzende: Frau Fischbach noch mal und ich hatte vergessen zu erwähnen, dass Herr Scheuer auch direkt Herrn Späth befragen möchte, solange er noch steht.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Meine Frage zielt auf Ihre Aussage, es fehlt eine professionellere Umsetzung des jetzigen Rechtes. Da geht es um die jetzige Unprofessionalität, die haben Sie ja indirekt damit angedeutet, und die fachliche Funktion der Landesjugendämter. Das sind für mich im Moment Diskrepanzen und die sollten Sie bitte aus dem Wege räumen, wenn Sie es können.

Herr Späth: Es gibt eine Reihe von Jugendämtern - ich kann Ihnen benennen Leipzig, Mannheim, Freiburg, Osnabrück-Land - denen es gelungen ist, durch eine konsequente Umsetzung des jetzt geltenden § 35 a die Fälle, die nicht notwendig Jugendhilfe beanspruchen müssen, abzuweisen. Durch qualifizierte Umsetzung des § 35 a ist es gelungen, einen Fallanstieg zurückzuführen auf das unbedingt Notwendige. Allein die Tatsache, dass zwischen den einzelnen Jugendämtern bei gleichen sozialen Umfeldbedingungen extrem unterschiedliche Hilfestellungen stattfinden, weist daraufhin, dass die Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten - Inanspruchnahme der Steuerungsmöglichkeiten Hilfeplanung, Diagnostik usw. - dass hier ganz unterschiedliche fachliche Kriterien angewandt wurden. Das Landesjugendamt ist in seiner jetzigen Funktion mitverantwortlich, die Jugendämter zu schulen, Weiterbildungen anzubieten. In manchen Landesjugendamtsbereichen wird das vorbildlich gemacht, u. a. in Nordrhein-Westfalen, wo Mitarbeiter auf die jetzt geltenden Bestimmungen qualifiziert geschult wurden. Dort gehen die Klagen eindeutig zurück, dass Fehlinanspruchnahmen von Hilfen stattfinden. Das Jugendamt hat in jedem Einzelfall die Entscheidungskompetenz, die kann ihm niemand absprechen, kann ihm niemand abnehmen. Wenn das Jugendamt qualifiziert arbeitet, dann bietet das vorhandene Gesetz ausreichend Möglichkeiten, nicht gerechtfertigte Hilfen abzuweisen. Das können Sie durch die Statistik aber auch durch fachliche Ausführungen bestätigt bekommen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Bleiben Sie gleich stehen, denn Herr Scheuer hat direkt noch eine Nachfrage an Sie.

Abg. **Andreas Scheuer** (CDU/CSU): Eine ganz kurze Nachfrage. Herr Späth, der Begriff „drohende seelische Behinderung“, ist für Sie dieser Begriff gesetzlich klar geregelt?

Herr Späth: Der ist in der jetzigen Fassung des § 35 a nicht präzise geregelt. Es gibt Erfahrungen, die in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie bearbeitet werden müssen in Richtung auf Handlungsempfehlungen. Es ist in der Tat richtig, dass die jetzt vorliegende Fassung des § 35a Abs. 1a eine präzisere Formulierung im Hinblick auf den Sachverhalt der drohenden Behinderung bietet. Da gebe ich Ihnen völlig Recht. Wir haben im Moment dafür im Gesetz keine präzise Formulierung. Ich gehe davon aus, dass die Erfahrungen, die vorliegen, ausreichen, um auch mit der Kategorie „drohende Behinderung“ qualifiziert umzugehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Fegert war noch gefragt von Frau Fischbach.

Prof. Dr. Fegert: Frau Fischbach, ich danke Ihnen sehr für die Frage, weil das den Blick in eine andere Richtung öffnet. Ich sehe auch, dass wir die wenigen Ressourcen, die wir haben, zum Wohle der betroffenen Familien so effizient wie möglich einsetzen sollen. Die ganze Debatte, die wir bisher geführt haben, ging darum, wie kommt man hinein ins Hilfesystem und wie bleibt man dann möglichst in einem Hilfesystem. Und die Beendigung wurde gar nicht diskutiert. Ich denke, wir haben ein Zusammenarbeitsproblem auch zwischen unseren Berufsgruppen. Nicht beim Hineinkommen - da ist die Mitwirkung des Arztes eigentlich sehr gut sichergestellt - aber bei der Beendigung. Da wird oft die Chance, die auch darin besteht, noch mal von außen zu evaluieren, hat die Hilfe was gebracht oder nicht, bringt es noch was, ein Jahr weiterzumachen, obwohl es bisher nichts gebracht hat, vielleicht zu wenig genutzt. Ich würde mir schon sehr wünschen - ich weiss, beim Bund gibt es auch Überlegungen - die Frage der Ergebnisqualität wie in allen Sozialsystemen in den Blick zu nehmen. Also nicht nur Strukturen und Prozesse anzuschauen, sondern zu gucken, wie sind die Ergebnisse. Der 11. Kinder- und Jugendbericht hat dramatisch angemahnt, dass wir hier wirkliche Lücken an Wissen haben. Wir könnten deutlich Geld besser einsetzen, wenn wir wüssten, was sind die effizienten Hilfen. Eine Therapieforschung zeigt, dass es eher kürzere sehr intensive sind, die dann längerfristig eher niederschwellig weitergeführt werden. Solche Modelle haben wir derzeit zu wenig. Ich denke, das wäre eine Innovationschance, die man aus dieser Debatte mitnehmen könnte. Zur Definition des Begriffes drohende seelische Behinderung. Der Vorschlag entspricht ohnehin der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Der Begriff ist jetzt auch schon definiert, weil in der Praxis die Gerichte danach vorgehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Zylajew bitte.

Abg. **Willi Zylajew** (CDU/CSU): Eine Frage an Dr. Sauter. Nach § 35 a gibt es nun immer wieder Anträge auch zur Förderung von Hochbegabten, d. h. es wird begründet, dass

Hochbegabte auch in der Situation sind, dass seelische Behinderungen vorliegen, weil sie in unserem Land nicht richtig gefördert werden und dann werden Finanzierungswünsche für ausländische Internate und besondere Schulen formuliert. Wie sehen Sie diese Entwicklung bei der jetzigen gesetzlichen Fassung und dann noch bei unserem Vorschlag?

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Sauter bitte.

Dr. Sauter: Es ist etwas kompliziert, Hochbegabung für sich als Grund für seelische Behinderung zu verstehen, aber das werden die Psychiater schaffen. Wir haben grundsätzlich das Problem in solchen Fällen, dass die Jugendhilfe in zweifacher Hinsicht in Ausfallbürgschaft genommen wird, die sie auf der jetzigen gesetzlichen Grundlage nicht verhindern kann. Der eine Blick richtet sich Richtung Schule. Wir haben Fälle, in denen wegen eines nicht vorhandenen dem Antragsteller geeignet erscheinenden schulischen Angebots dann unterbringungsmäßig ins Ausland, Schottland ist zurzeit glaube ich eine gute Adresse, gegangen wird. Und wir haben das andere Problem, dass wir in diesen Fällen häufig das Problem der Selbstbeschaffung regeln müssen. Selbstbeschaffung kennt das Jugendhilferecht eigentlich nicht, d. h. jugendhilferechtlich ist eigentlich eine Leistung, die selbst beschafft wird, irrelevant. Die Leistung entscheidet das Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Die Erfahrung ist, in strittigen Fällen, dass wir, was die Weiterentwicklung der Praxis anbelangt, letztlich dahin schauen müssen, was die Verwaltungsgerichte in Auslegung des Gesetzes für Recht sprechen. Das ist manchmal etwas anderes, als das, was man sich wünscht. Die Verwaltungsgerichte sagen in solchen Fällen, die Leistung ist zwar selbst beschafft, aber es spricht alles dafür, dass bei solchem Unterbringen in einem ausländischen Internat eine drohende seelische Behinderung gemindert werden könnte und deswegen besteht der Anspruch zu recht. Das Jugendamt wird hilfeplanverfahrensmäßig überhaupt nicht mehr gefragt und es hat keine Chance, hilfeplanmäßig etwa in der Weise einzuwirken, dass Kombinationen aus ambulanten örtlichen, schulischen und Jugendhilfeleistungen entwickelt werden, weil die Blickrichtung des Verwaltungsgerichtes vor dem Hintergrund der Eingliederungshilfe in eine ganz anderen Richtung geht. Deswegen habe ich zwar Verständnis dafür, dass man sagt, das Verfahren muss man qualifizieren. Die Verfahren müssen immer qualifizierter werden, jede Praxis muss verbessert werden. Aber wir können natürlich nicht darüber wegsehen, dass die Verwaltungsgerichte in ihrer Interpretation der Bestimmungen zum § 35 a zu anderen Urteilen kommen und die Urteile natürlich wieder Grundlage sein müssen für das Verwaltungshandeln einer Behörde.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Scheuer bitte.

Abg. **Andreas Scheuer** (CDU/CSU): Herr Dr. Sauter, können die Jugendämter die Kostenentwicklung durch Hilfeplan, Jugendhilfeplanung und Qualitätsvereinbarungen in den Griff bekommen oder brauchen wir die gesetzgeberische Maßnahme als effektivere Maßnahme? Ich sage nur den Begriff „Kanalisation durch gesetzgeberische Maßnahmen.“ Die zweite Frage, Bayern hat die Zahlen beim § 35 a erhoben, könnten Sie uns da Auskunft geben, wie die Statistik in Bayern ist?

Dr. Sauter: Zur ersten Frage: Kostenentwicklung durch bessere Verfahren und Qualitätsentwicklung in den Griff zu bekommen ist ein Teil der notwendigen Maßnahmen. Wir brauchen aber in beiden Bereichen, sowohl was den § 35 a angeht als auch was den § 41 angeht, deutliche Grenzen, um zu verhindern, dass weitergehend - und das ist ein Strukturproblem für die Betroffenen - aus anderen Bereichen sozusagen in die Jugendhilfe delegiert wird. Wir haben die Eingliederungshilfe der Jugendhilfe seit 1995, also seit 8 Jahren. Das ist ein längerer Prozess, den wir hier beobachten. Wir haben mittlerweile die Beobachtung, dass zunehmend verhältnismäßig aufwendige stationäre Fälle jenseits der Altersgrenze von 18 Jahren aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie heraus, aus anderen Bereichen heraus, sozusagen dem Kostenträger Jugendhilfe weitergereicht werden. Diese Dinge müssen in Ausgleich gebracht werden. Man kann sie im Moment gut an die Jugendhilfe weiterreichen, weil die Abgrenzungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verhältnismäßig schwach sind. Man soll sich nicht darüber hinwegtäuschen, es gibt hier eine sehr weite Begrifflichkeit. Es gibt nahezu nichts, was ein Gutachter hier nicht unterbringen kann. Wir haben selbst in Fällen, in denen der Gutachter gleichzeitig geistige Behinderung attestiert, das Problem, dass der Gutachter sagt, geistige Behinderung liegt zwar vor, aber sie ist hier nicht so relevant, für uns ist jetzt relevant die seelische Behinderung und deswegen muss der junge Mensch von der Jugendhilfe betreut werden. Also deswegen ist es, denke ich, dringend notwendig, die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen klar zu legen um zu verhindern, dass es so, wie die Tendenz im Moment ist, immer wieder zu Lasten der Jugendhilfe geht. Das betrifft den ganzen Kompetenzbereich der Jugendhilfe, die Leistungsfähigkeit des Jugendamts insgesamt.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Die Frage nach der Statistik von Bayern ist wohl vergessen worden.

Dr. Sauter: Die Ausgaben der Jugendämter in Bayern für § 35 a sind zwischen 1998 und 2002 nach den Daten, die wir vom Bayerischen Statistischen Landesamt bekommen haben, um 100 % gestiegen. Die Fälle müsste ich raussuchen, die kann ich Ihnen dann in ein paar Minuten sagen.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Herr Tischler, Sie haben vorher gesagt, dass Sie sechs Prozesse verloren haben. Können Sie einen typischen Fall im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung nennen? Es ist vorher gesagt worden, dass die Umsetzung sehr unterschiedlich sei bei den verschiedenen Jugendämtern. Sehen Sie andere als bisher praktizierte Möglichkeiten der Umsetzung in Ihrem Jugendamt?

Herr Tischler: Einen konkreten Fall können Sie nachvollziehen in der umfänglichen Stellungnahme, die ich abgegeben habe. Nehme ich mal einen ganz beliebigen. Hilfeempfänger, für den kein Krankenversicherungsschutz besteht. Dieser wird ohne Beteiligung des Jugendamtes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stationär aufgenommen. An dem Tag, an dem man feststellt, der ist nicht krankenversichert, wird aus dem Patienten der Krankenhilfe ein Klient der Jugendhilfe und wir kommen bis zum 27. Lebensjahr nicht mehr raus. Es ist so. Wenn kein Krankenversicherungsschutz besteht, greift grundsätzlich das BSHG, § 39. Wenn es sich um einen Jugendlichen handelt um einen jungen Volljährigen, greift eben nicht das BSHG, sondern der § 35 a SGB VIII. So ist auch die Rechtsprechung. Ich kann nur referieren, was Sachverhalt ist. Was die Frage des Vollzugs anbelangt, ich fühle mich wirklich hier schwierig behandelt. Das ist eigentlich eine Gemeinheit. Ich sage das so deutlich, weil wir uns wirklich verdammt abstrampeln und alles versuchen und uns qualifizieren und Fortbildungen machen und viel Geld investieren und einen gewaltigen personellen Aufwand haben. Es gibt sicher kein Hilfeplanverfahren, wo soviel Personal beteiligt ist, wie wenn es um § 35 a geht. Der Effekt ist, es nützt nichts. Deswegen gibt es bei uns mittlerweile die Anweisung im Amt, wenn man in § 35 a schauen kann und es geht um Zuständigkeitsfragen, dann brauchen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Zuständigkeitsfrage nicht mehr befassen, weil es sinnlos ist. Sie sollen eine Kostenzusageerklärung abgeben.

Vorsitzende: Herr Tischler, ich muss Ihnen ausdrücklich sagen, dass Sie als Sachverständiger eingeladen worden sind und nicht, weil wir Sie für dumm halten. Im Gegenteil, weil wir einen fachlichen Rat möchten. Das ist auch der Sinn dieser Veranstaltung.

Abg. **Klaus Haupt** (FDP): Es ist hier mehrfach herausgekommen, dass es ein Vollzugsdefizit gibt und kein Gesetzgebungsdefizit. Jetzt frage ich einmal ganz ketzerisch Frau Dr. Vorholz: wie gehen Sie mit der These um, dass es eher ein Vollzugsdefizit gibt? Eine zweite Frage ist, würden Sie außer dem, was jetzt vorliegt, andere Möglichkeiten sehen, um die Probleme beim Vollzug zu lösen, als Gesetzgebung auf der Bundesebene? Herr Professor, bei Ihnen hätte ich noch eine Frage. Sie haben vorhin richtig gesagt, es gibt ein Vollzugsdefizit bei der Beendigung. Sie sprachen eingangs in Ihrem Statement davon, dass Ihr Klientel fachlich

beurteilen kann, ob ein junger Heranwachsender eine bestimmte qualifizierte absehbare Hilfe braucht. Meine Frage jetzt an Sie, lässt sich das dann auch im Bezug auf das Ende fachlich besser qualifizieren.

Dr. Vorholz: Die Probleme die wir im Bereich Kinder- und Jugendhilfe haben, Ausgabensteigerung hin oder her, alleine auf Vollzugsdefizite zurückzuführen, ich glaube, damit macht man es sich viel zu einfach. Es ist mit Sicherheit so, dass man im Vollzug immer irgendetwas verbessern kann. Man kann immer etwas qualifizierter machen und wir können auch in diesem Bereich, das habe ich auch in meiner Stellungnahme aufgeführt, die Hilfepläne noch etwas konsequenter durchführen. Man kann auch die Jugendhilfeplanung noch etwas stringenter durchführen. Da sind Möglichkeiten vorhanden, aber das ist nichts, was einen die Schwierigkeiten, die wir mit den Gesetzesformulierungen, mit dem Gesetz selbst haben, in den Griff kriegen lässt. Man braucht einfach als Aufgabenträger auch Handwerkszeug und Handwerkszeug ist nun mal das Gesetz. Das muss so sein, dass es auch in der Praxis umsetzbar ist, vollziehbar ist. Regionale Unterschiede haben wir immer, dass ist nun einmal die Landschaft der Bundesrepublik, es ist halt im Ruhrgebiet anders als in Mecklenburg-Vorpommern. Ich möchte das auch nicht ändern. Andere Möglichkeiten als auf Bundesebene sehe ich darin, wenn - wie in der Förderalismuskommission von den Ländern als Vorschlag vorgebracht worden ist - man das Sorgerecht insgesamt auf die Landesebene gibt.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Professor Fegert, sehr kurz bitte

Prof. Dr. Fegert: Ich denke, es gibt wirklich fachliche Instrumente, sowohl bei der Einleitung als auch bei der Beendigung. Die Weltgesundheitsorganisation hat z.B. eine Skala, wo das Ausmaß des Zurechtkommens im Alltag aufgeführt wird. An dieser Skala kann ich weltweit sehen, brauche ich sehr massive Hilfen und muss den ganzen Tag jemand betreuen oder brauche ich nur noch ambulante Hilfe oder brauche ich vielleicht keine mehr. Wenn man das mehr standardisiert einsetzen würde, käme man vielleicht auch mehr zu Maßnahmengerechtigkeit. Es geht schon darum, dass man überall gleiche vertretbare Hilfen bekommt.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dümpe-Krüger kann noch eine Frage stellen.

Abg. **Jutta Dümpe-Krüger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne jetzt noch einmal Nachfragen zu den §§ 86 und 89 a. Ich weiß nicht wer sich da berufen fühlt. Es geht um die Aufhebung der Sonderregelung für Pflegefamilien. Ich würde da noch gerne zwei oder drei Sätze zu diesem Thema hören. Ist es richtig, dass ein Trend zu beobachten ist, auch aus

fiskalischen Gründen Kinder aus Pflegefamilien raus zu holen um Sie, allein aus finanziellen Erwägungen, wieder zu ihren Eltern zurückzugeben.?

Herr Schnapka: Also die Streichung des § 86 Abs. 6 und der damit korrespondierenden Erstattungsnorm § 89 a, die wird von uns befürwortet. Darüber hinaus geht es aber auch darum, den § 89 b redaktionell anzupassen. Also anstatt § 86 Abs. 6 dann § 86 Abs. 7. Bedenken bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des § 86 Abs. 7, da diese bundes- und landesrechtlich unterschiedlich geregelte Zuständigkeiten zur Folge hätte. Damit würde die Regulierungswirkung, die durch dieses Bundesgesetz vorhanden ist, abgehoben. Insofern finden wir auch das, was zurzeit auf Regierungsebene erarbeitet wird, und an dem wir auch mitwirken, den besseren Weg als den Vorschlag, der uns hier präsentiert wurde. Ihre zweite Frage habe ich nicht verstanden.

Vorsitzende: Da ging es darum, ob konkret Pflegefälle oder Pflegekinder aus Familien genommen werden aus fiskalischen Gründen und zu den leiblichen Eltern dann wahrscheinlich zurückgebracht werden. Ob es solche Fälle gibt.

Abg. Jutta Dümpe-Krüger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mir ist bekannt geworden, dass es in Niedersachsen angeblich diesen Trend geben soll und bei der Zusammenwirkung von Zuständigkeiten - jetzt zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen - ist das bekannt, dass es solche Dinge gibt, unter finanziellen Aspekten und nicht nach dem Wohl des Kindes allein zu entscheiden. Ist Ihnen so ein Trend aufgefallen, wissen Sie etwas davon?

Herr Schnapka: Ich persönlich kenne keinen solchen Trend, um es als Trend zu beschreiben. Es gibt solche Einzelfälle, es gibt auch dramatische Berichte, aber es wären zu wenige, um daraus einen Trend abzuleiten. Man muss aber sagen, dass dann, wenn das Geld knapp ist, die Frage der Leistungsgewährung natürlich immer unter respektiven Vorzeichen gesehen werden muss.

Vorsitzende: Vielen Dank. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für diese wie ich fand sehr konstruktive und inhaltlich interessante Anhörung. Ich bedanke mich sehr herzlich bei den Sachverständigen. Ich denke, Sie haben uns sehr geholfen, eine Lösung im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu finden und diese Gesetzesvorschläge jetzt im Lichte dieser neuen Erkenntnisse zu beurteilen. Ich bedanke mich bei den Gästen und bei den Abgeordneten sowie beim Ausschussesekretariat, dass heute durcharbeiten musste. Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Adventszeit und schöne Weihnachten sowie alles Gute fürs neue Jahr.

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende

Anhang

(schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen
in alphabetischer Reihenfolge)